This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus
2272
2

Aus 2272.2

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

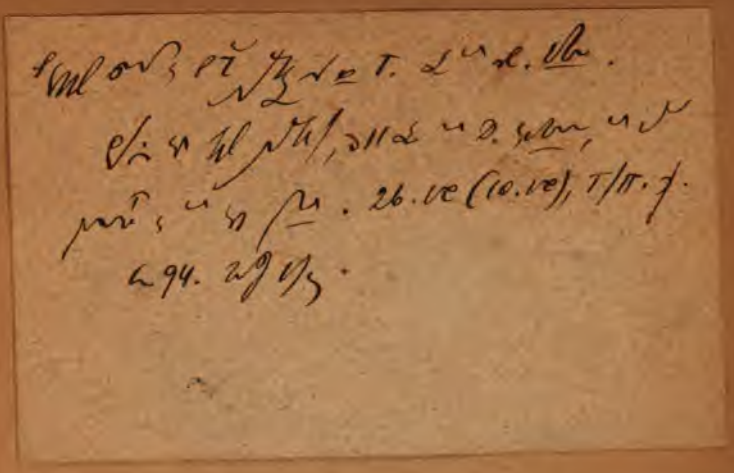

[illegible]

[illegible] 26. [illegible] (10. [illegible]), [illegible]

[illegible] 94. [illegible]

Hr. Gustaf Winter.

Die

Geschichte

der

pragmatischen Sanction

bis

1740

Von

Dr. Adam Wolf.

Wien.

Verlag von Carl Gerold.

1850.

~~Aus 2273.2~~

Aus 2272.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Druck von Carl Gerold & Sohn.

Vorwort.

Die pragmatische Sanction ist das wichtigste Grundgesetz der österreichischen Monarchie. Sie ist gegründet auf Privilegien und Familienverträge des Kaiserhauses Habsburg, geheiligt durch die Annahme von den verfassungsmäßigen Ständen der einzelnen Kronländer, garantirt durch die meisten europäischen Staaten. Sie ist die Basis der Erhaltung des Kaiserhauses in seiner historischen Größe, seiner Herrschaft und Königsgewalt in den einzelnen Provinzen, ein Band, das die durch gemeinsame Lebenserfahrungen, einheitliche Regierung, gleiche Glaubenslehren und den reichen Ruhm der Dynastie seit Jahrhunderten verknüpften Länder der österreichischen Monarchie lebensvoll umschlingt. Durch die Ereignisse, welche sich in der inneren und äußeren Geschichte unseres Vaterlandes daran knüpfen, durch die blutigen Kriege so wie durch die Ver-

träge, in denen sie zur factischen Geltung kam, ist sie ein welthistorisches Dokument geworden. Ein Jahrhundert verging, der Sturm der Zeit erschütterte Oesterreich in seinen innersten Fugen. Durch die Schläge, welche das Vaterland getroffen, als ein Kronland sich von der Dynastie und dem staatlichen Verbande loszureißen suchte, ist die pragmatische Sanction abermals practisch geworden und zeigte sich als der lebendige Rechtstitel für die Integrität der Monarchie und die historischen Rechte des Kaiserhauses.

Im vorigen Jahrhundert haben die vorzüglichsten Publicisten und Historiker diesen Stoff behandelt. Seit die Wissenschaft überhaupt ein freieres Leben erschloß, hat auch die Geschichtsforschung große Fortschritte gemacht. Die Ideen des vorigen Jahrhunderts, das Leben der Höfe, das Treiben der mannigfaltigen Kräfte in Krieg und Frieden liegen klarer vor uns. Aus den Kabineten traten diplomatische Korrespondenzen, geheime Verträge an's Licht, wodurch Ereignisse und Motive näher zusammen treten. Die neueren

historischen Forschungen gaben mir den Muth, mit Benützung der vorzüglichsten primitiven Quellen eine Geschichte der pragmatischen Sanction bis 1740 zu entwerfen.

Quellen und Hilfsmittel.

Du Mont — Corps diplomatique. T. VIII. P. II.

Schmauß J. J. Corpus Juris Publici S. R. Imp. Academicum, mit Anmerkungen von Franken und Schumann. Leipzig, 1774.

Rousset — recueil politique.

Lamberty — mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle.

Ludolf G. N. — Tractatus de Introductione Juris primogenitorae. Acta publica constitutionis pragmaticae Austriae. Jena, 1733.

— Standhafte Behauptung der bei dem Erzhause Oesterreich festgestellten Erbfolgeordnung und deshalb von dem römischen Reiche übernommenene Garantie. — Appendix. p. 117.

Häberlin Fr. Dom. — Abriß einer umständlichen Historie der pragmatischen Sanction von deren Errichtung bis auf den Tod Karl's VI. — S. kleine historischen Schriften Thl. I. p. 12—52.

Martin G. Joſ. Einzug Karls VI. in Prag — Erbhuldigung, Krönung. Prag, 1723.

Kuchelbecker J. B. Allerneueſte Nachricht vom röm. kaiſ. Hofe nebſt Beſchreibung der Stadt Wien.

Schrötter. Abhandlung aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte. Wien, 1762.

Leben, Thaten und Abſterben Karl's VI. Erfurt, 1741.

Schirach B. Biographie Karls VI. Halle, 1776.

La Lande. P. A. Histoire de l'empereur Charles VI. La Haye 1745.

Häberlin — Geſchichte des 18. Jahrhunderts.

Gebhardi L. A. genealogiſche Geſchichte der deutſchen Reichsſtände. II. B. Geſchichte des Hauſes Oeſterreich. Halle 1774.

Chr. Dan. Voß. Geiſt der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des 18. Jahrhunderts. 1802.

Sammlung der hinterlaſſenen politiſchen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen von Sartori. Tübingen 1811.

Förſter F. Höfe und Kabinete Europa's im 18. Jahrh. Potsdam, 1836.

Förſter F. Friedrich Wilhelm I. König von Preußen. Potsdam 1835.

I. Genesis der pragmatischen Sanction.

Kaiser Karl VI. war geboren den 1. October 1685. Er war der zweite Sohn Kaiser Leopold's I. aus der Ehe mit Eleonora, einer Tochter des Pfalzgrafen von Neuburg. Von seiner frühen Jugend an war er durch seine Geburt und die Verhältnisse der damaligen Staatenwelt berufen, die Kronen der größten und mächtigsten Reiche Europa's zu tragen. In Spanien lebte der letzte Sprosse des Hauses Habsburg, Karl II., ein sieches Leben. Seit dem Ryswicker Frieden war die spanische Erbfolge eine welthistorische Frage, welche alle militärischen und diplomatischen Kräfte in Bewegung setzte. Bereits vor dem Tode Karls II. waren zwischen Frankreich und England mehrere Theilungstractate entworfen worden. Als der König am 1. November 1700 starb, sprach das vorgefundene Testament für das Haus Bourbon. Ludwig XIV. nahm die Krone für seinen Enkel Philipp von Anjou an. Sein Wort: „es gibt keine Pyrenäen mehr!" riefen eine halbe Welt in Waffen. Das Recht Oesterreichs auf die spanische Erbschaft war sonnenklar. Die Verträge zwischen Karl V. und Ferdinand I.

sprachen dafür; Leopold war der nächste Agnat, Maria Theresia, Gemalin Ludwig XIV., hatte verzichtet. Auf französischer Seite waren Savoyen, Mantua, die Kurfürsten von Baiern und Köln, der Ehre der Nation und den Reichsgesetzen zuwider. Dagegen kam im Haag, dem Herde der damaligen Diplomatie ein Gegenbündniß zwischen dem Kaiser, England und Holland zu Stande, 7. Sept. 1701. 1702 traten demselben Preußen und das deutsche Reich bei.

Am 12. April 1703 übertrug Kaiser Leopold in feierlicher Versammlung zu Wien sein Recht auf die spanischen Königreiche auf seinen Sohn Karl. Der junge Fürst ging bald nachher nach London und segelte unter dem Schutze einer englischen Flotte nach Spanien (7. März 1704).

Der Hauptschauplatz des spanischen Successionskrieges waren Oberitalien, Deutschland und die Niederlande, wie in jedem Kriege, wo das Haus Bourbon gegen Habsburg in Waffen stand. Die verbündeten Heere waren unter Eugen und Marlborough siegreich. Als Leopold I. am 5. Mai 1705 verblich und der jugendlich kräftige Joseph I. die österreichischen Erblande und die Kaiserwürde übernahm, wurde der Krieg mit noch mehr Kraft und Erfolg fortgesetzt. Die Verluste bei Ramillies, Turin, Oudenarde, Lille beugten Ludwig XIV. so, daß er den Frieden suchte. Oesterreich stand damals für die Zurückgabe des Elsasses und Straßburg's ein; Ludwig sollte zudem seinen Enkel selbst

bekriegen. Dies zerſchlug die Unterhandlungen. Da ſtarb 1711 am 17. April Joſeph I. in der Blüthe ſeines Alters. Sein Tod, der Sturz des Whigminiſteriums in England, führten ein neues Stadium im politiſchen Syſteme der Seemächte herbei. England und Holland hielten an dem Grundſatze feſt, jede für das Gleichgewicht der europäiſchen Großmächte gefährliche Uebermacht zu beſeitigen. Die Vereinigung von Spanien und Oeſterreich löſte das Bündniß von 1701. Marlborough wurde abberufen, geheime Unterhandlungen mit Frankreich eröffnet. Zu Utrecht trat die Politik der einzelnen Mächte offen hervor.

Karl III. hatte in Spanien das Wehe des Bürgerkrieges und den Wechſel des Geſchickes kennen gelernt. Er war als König zu Madrid ausgerufen (26. Juni). In Arragonien, Catalonien, Valencia wurde für ihn gekämpft. Er gewann zwei Siege bei Almenara und Saragoſſa (27. Juli und 20. Aug. 1710) und zog am 28. Sept. in Madrid ein. Bald verlor er wieder Alles, und nach der Schlacht von Villa-vicioſa blieb ihm nur das treue feſte Barcellona (1711). Dort erreichte ihn die Kunde von ſeines Bruders Tode. Die öſterreichiſchen und deutſchen Angelegenheiten riefen ihn in das Land ſeiner Väter zurück. Am ſelben Tage, als er zu Genua ans Land ſtieg, wurde er in Frankfurt zum deutſchen Kaiſer gewählt (12. Oct. 1711). In Mailand beſchwor er am 30. Oct. die Wahlcapitulation. Er reiſte durch das getreue Tirol nach Frankfurt und

wurde daselbst am 22. Dec. in alter feierlicher Weise gekrönt. Noch im Winter kam er in seine Erbstaaten zurück. In Wien wie überall empfing ihn der Jubel des Volkes. Mit Wehmuth begrüßte er die Witwe Kaiser Josephs, Wilhelmine Amalia, die mit Prinz Eugen nach Josephs Tode die Regentschaft geführt hatte.

Karl VI. übernahm die österreichische Monarchie in einem Umfange von 9069 □ M. — einen Kranz der reichsten blühendsten Länder, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, das Fürstenthum Schwaben, Ungarn, Siebenbürgen. So verschieden diese Länder in Verfassung und Verwaltung, so heterogen die Elemente des Staatslebens waren, so bildeten sie doch eine politische Macht. Seit 1526 war Oesterreich in die Reihe der ersten europäischen Mächte eingetreten; die deutsche Kaiserkrone gab ihm den ersten Rang. Seit Ferdinand II. war die königliche Macht und die intensive Kraft der Monarchie erstarkt. In den deutschen und böhmischen Erbländern war der Kaiser unumschränkter Herr. Die mittelalterliche Gewalt der Stände war gebrochen. Die Idee des 18. Jahrhunderts war die der absoluten Monarchie. Sie war ein Product der Zeit, in Wissenschaft und Leben anerkannt. Es galt der Satz: „die monarchische Regierung ist die beste, weil nur sie die wahre Fähigkeit hat, den Centralpunct durch die Zusammenwirkung aller Theile behaupten zu können, denn dieses allein macht

die Erhabenheit und die Festigkeit der Regierung aus" *). In Ungarn und Siebenbürgen war der König beschränkt, seine Gewalt in Verfassung und in Zweigen der Verwaltung an die Mitwirkung der Stände gebunden. In der Ausbildung seiner Verwaltung stand Oesterreich ganz auf historischem Boden. Von Provinz zu Provinz gab es verschiedene Gesetze und Verordnungen, Zolllinien, eigene Behörden. Die höchste Behörde war das geheime Rathskollegium unter dem Vorsitz des Kaisers, bestehend aus den Chefs der einzelnen Verwaltungszweige und aus den Konferenzräthen. Der Reichshofrath war die höchste Gerichtsinstanz für das deutsche Reich. Einheitliche Stellen waren nur der Hofkriegsrath und die Finanzkonferenz, die kais. Hofkammer und Universalbankalität. Neben denselben standen der spanische Rath, die böhmische Hofkanzlei.

Als Karl VI. nach Oesterreich kam, war er 26 Jahre alt. Er widmete sich mit Eifer den Geschäften der Regierung. Ausgezeichnete Staatsmänner, wie Prinz Eugen, Graf Sinzendorf, Graf Starhemberg standen ihm zur Seite. Im Mai ging er nach Ungarn. Durch Anerkennung des Friedens von Szathmár, der darin bewilligten Amnestie und Religionsfreiheit, durch Beschwörung der alten ungarischen Privilegien und Freiheiten gewann er sich die Herzen der Nation. Er wurde am 22. Mai 1712 gekrönt. Als er

*) Schriften Prinz Eugens VI. Abth. p. 133.

von Preßburg zurückkam, nahmen die auswärtigen Angelegenheiten seine ganze Thätigkeit in Anspruch.

Die Königin von England hatte alle Höfe, welche am spanischen Successionskriege betheiligt waren, eingeladen, den Congreß zu Utrecht zu beschicken. Schriftliche Erklärungen von Seite Oesterreichs hatten keine Aenderung bewirkt. Prinz Eugen ging selbst nach London; das Volk von England jauchzte dem Helden entgegen, allein seine Reise war zwecklos. Er konnte dem Kaiser nur rathen, ebenfalls seinen Bevollmächtigten zum Utrechter Congresse zu schicken, wo bereits im Januar 1713 die Verhandlungen über die von Frankreich vorgelegten Präliminarien eingeleitet waren. Die Bevollmächtigten von England, Frankreich, den Generalstaaten, Savoyen nahmen daran Theil. Von Oesterreich war Graf Sinzendorf zu dieser wichtigen Sendung ausersehen. Er wirkte mehr protestirend. England war die Seele der Unterhandlungen. Durch seine Thätigkeit entsagte Philipp V. seinen Erbrechten auf Frankreich, der Dauphin den Ansprüchen auf Spanien. Die Trennung des englischen Heeres von der kaiserlichen Macht in Spanien drängte die österreichischen Waffen unter Stahremberg in Barcellona zusammen. Karl VI. Gemahlin war in Gefahr gefangen zu werden, daher entschloß sich der Kaiser, den Räumungs- und Neutralitätsvertrag vom 11. März 1713 anzunehmen. Die Kaiserlichen mußten Spanien räumen. Am 21. April kam der Friede zu Utrecht zwischen Eug-

land, Frankreich, Portugal, Preußen und den Generalſtaaten zu Stande. Nur die beiden vorzüglich betheiligten Mächte, Oeſterreich und Spanien hatten den Frieden nicht mit unterzeichnet. Graf Sinzendorf hatte Utrecht ſchon im April verlaſſen. Der Kaiſer ſetzte den Krieg fort. Der Feldzug am Rhein blieb jedoch ohne Erfolg; Eugen ſtand mit ſchwachen Kräften Villars entgegen. Das traurige Ende des Krieges in Spanien, der tragiſche Fall Barcellona's führten zu neuen Unterhandlungen. Eugen und Villars ſchloſſen zu Raſtatt am 6. März 1714 einen Frieden *), worin Frankreich dem Kaiſer den ungeſtörten Beſitz der ſpaniſchen Niederlande, des Königreichs Neapel, des Herzogthums Mailand, der Inſel Sardinien nebſt allen Plätzen und Häfen, welche Oeſterreich damals inne hatte, zugeſtand. Am 7. September 1714 kam auf Grundlage desſelben, der Friede zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich, zu Baden in der Schweiz, zu Stande. Er ſtimmte faſt wörtlich mit dem Raſtätter überein. Frankreich gab Breiſach, Freiburg und Kehl zurück; Landau fällt an Frankreich. Die geächteten Kurfürſten von Baiern und Köln werden in ihre Länder und Würden wieder eingeſetzt.

Die Waffen ruhten, die Bewegung zog ſich in die Kabinete zurück. Neue welthiſtoriſche Ereigniſſe traten ein, von dem bedeutendſten Einfluſſe auf die politiſche Geſtal-

*) Schmauß p. 1238—1252.

tung Europa's: die Thronbesteigung England durch Georg I., Kurfürsten von Hannover, und die pragmatische Sanction.

Karl VI. war seit 1708 vermält mit Elisabeth Christine, Tochter Rudolph's von Braunschweig-Lüneburg. Sie war geboren am 28. August 1691 und in der lutherischen Religion erzogen. 1707 trat sie in Bamberg zur katholischen Kirche über, und wurde Karl, damals noch König von Spanien, in Hitzing bei Wien durch Vollmacht angetraut. Die kaiserliche Braut folgte ihm nach Spanien. In Barcelona feierten sie das Beilager. Erst 1713 kehrte sie zurück. Sie war jung, schön, groß, von angenehmer Miene, dem Kaiser in Liebe und Treue zugethan. — Vom Kaiser Leopold I. waren noch drei Töchter am Leben: Maria Elisabeth, geb. 13. Dec. 1680, gest. 1741, Statthalterin der Niederlande; Maria Anna, geb. 7. Sept. 1683, gest. 1754, seit 1701 vermält mit Johann V. von Portugal; Maria Magdalena, geb. 26. März 1689, gest. 1743. Joseph I., einziger Sohn Leopold Joseph, geb. 1700 war im Kindesalter gestorben. Der Kaiser hinterließ zwei Töchter: Maria Josepha, geb. 8. Dec. 1699, später Königin von Polen, gest. 17. Nov. 1757, und Maria Amalia, geb. 22. Oct. 1701, vermält an den Kurprinzen von Baiern, gest. 11. Dec. 1756. — Die Ehe Kaiser Karl's VI. schien kinderlos. Nach der Rückkehr aus Spanien bemächtigte sich des Kaisers die trübe Ahnung, daß die vielen und reichen

Kronen, die er trug, auseinander fallen dürften, wenn sie nicht „wie die Glieder einer Kette" unauflöslich mit einander verbunden würden. Die trübe Ahnung theilte sich seinen Staatsmännern und Allen, die von der Liebe zur Dynastie und zum Vaterlande durchdrungen waren, mit. Prinz Eugen schrieb im Jahre 1716: „Die Erbfolge des Erzhauses verursacht mir die unruhigsten Stunden meines Lebens, besonders, wenn ich mich des Ausdrucks unseres würdigen Grafen Wratislaw erinnere, der uns immer sagte: der Himmel gebe uns nur einen Prinzen, denn sonst ist nichts Anderes zu denken, als daß die österreichischen Erbländer spolia gentium werden" *). Bei einem Staate, der wie Oesterreich aus so vielen in dem Charakter, in der Denkungsart und in allen Verhältnissen ungleichen Nationen zusammengesetzt war, war eine bestimmte Erbfolge vor Allem nothwendig. Der Bestand Oesterreichs war damals wie jetzt eine historische und politische Nothwendigkeit. Die Verfassung des deutschen Reiches, seine Macht nach Außen, der große Gedanke eines Bundes der mitteleuropäischen Staaten gegenüber der egoistischen Politik des Hauses Bourbon, die damit verknüpfte Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes hing zusammen mit der unzertheilten Monarchie **). Alle

*) Eugens Schriften III. Abth. p. 84.

**) Vergl. Commissionsdecret v. 19. Oct. 1731. Ludolf Tract. Prim. App. p. 3 — 5.

großen Männer jener Zeit in Oesterreich, Deutschland, England waren von dieser Politik durchdrungen.

Die älteren Grundgesetze Oesterreichs hatten alle jenes feste, von der Natur gegründete, durch Gewohnheit geheiligte, durch die Geschichte bewährte Band des Erbrechtes zur Basis. Die allein staatsgemäße Form monarchischer Erbfolge stellt die Untheilbarkeit des Reichs und die Primogenitur als Grundprincipe auf. In Oesterreich waren diese Grundsätze sowie die Erbfolge der weiblichen Linie nach Erlöschen des Mannsstammes schon in dem alten berühmten Freiheitsbrief Friedrich's I. 1156 bestimmt. Alle nachfolgenden kaiserlichen Privilegien und Hausverträge hatten diesen Freiheitsbrief zur Grundlage. Als Karl V. seinem Bruder Ferdinand die österreichisch-deutschen Lande übertragen hatte, verordnete er 1530: „Der Aeltist unter denen Herzogen soll die Herrschaft des Landes haben und nach ihm sein ältester Sohn erblich, doch also, daß er vor dem Stamme des Blutes nicht komme und daß dies Erzherzogthum nimmer soll getheilt werden; wo aber bemeldete Fürsten ohne Erbrecht abgingen, so soll das Herzogthum und das Land an seine älteste Tochter fallen.“ *) Im selben Sinne sprach auch das Testament Ferdinand's I. vom 1. Juni 1543, und das Codicill vom 4. Feb. 1547. Im ersteren ist die Stelle: „unter den Herzogen von Oesterreich soll Derjenige, so der Aelteste ist, die Herrschaft über besagtes Land haben,

*) Schrötter, österr. Staatsrecht V. 249 — 259.

auf deſſen älteſten Sohn es auch durch Erbrecht gelangen ſoll; ferner ſoll das Herzogthum Oeſterreich zu keiner Zeit jemals einer Theilung unterworfen ſein, und wenn die Herzoge von Oeſterreich ohne männliche Erben ſterben, ſo ſoll alsdann eben dieſes Herzogthum auf deſſen älteſte Tochter kommen, die er hinterlaſſen hat." Im Codicille: „und nachdem wir in vielbenanntem unſerem Teſtamente geſetzet und geordnet haben, wenn all' unſer geliebte Sün ohne eheliche Leibeserben abgingen, daß alsdann aus unſern Töchtern Eine Unſre Königreiche Hungarn und Böheim mit ſammt denſelben anhangenden Landen als rechte Erbin inhaben und beſitzen ſoll, ſo laſſen wir es noch dabei beruhen und bleiben mit dieſer angehefften lauteren Erklärung, daß in ſolchem Falle bemeldte Unſre Königreiche Hungarn und Böheim ſammt ihren anhangenden Landen an Unſere älteſte Tochter, ſo zu derſelben Zeit am Leben ſeyn würdet, erben fallen ſolle." — Gleiche Sätze ſind im Teſtamente Ferdinand's II. vom 10. Mai 1621, welches durch das Codicill vom 8. Aug. 1635 näher erklärt wurde. Das Recht der Erſtgeburt war ebenſo als Grund der öſterreichiſchen Erbfolgeordnung anerkannt in dem Vertrage vom ~~18. Oct.~~ 1703, worin Leopold I. ſein Recht auf die ſpaniſche Krone an Karl abtrat. *)

Karl IV. hielt für nothwendig, alle früheren Grund-

*) Du Mont C. D. T. VIII. P. I. p. 133.

geſetze in Eines zu verſchmelzen und durch ein erneuertes Hausgeſetz die Erbfolge ſeines Hauſes näher zu beſtimmen und ſicher zu ſtellen. *)

[1713 Am 19. April ließ der Kaiſer die in Wien anweſenden geheimen Räthe um 10 Uhr in die Burg beſcheiden. Miniſter und Räthe wurden nach der Ordnung in die geheime Rathsſtube gerufen. Es waren anweſend: Prinz Eugen von Savoyen; Fürſt von Schwarzenberg; Fürſt Trautſon, Fürſterzbiſchof; Graf Traun, Landmarſchall; Graf Thurn, Oberhofmeiſter des Kaiſers; Graf Dietrichſtein, Oberſtſtallmeiſter; Graf von Seilern, Oberſthofkanzler; Graf Stahremberg, Kammerpräſident; Graf Martinitz jun., Graf Herberſtein, Kriegsvicepräſident; Graf Schlick, böhmiſcher Oberſthofkanzler; Graf Schönborn, Reichsvicekanzler; der Erzbiſchof von Valencia; Graf Sinzendorf, Oberſtkämmerer; Graf Paar, Oberſthofmeiſter J. k. Maj. Amalia; Graf Sinzendorf, Reichshofrathsvicepräſident; Graf Niklas Palffi, ungariſcher Judex curiae; Graf Niklas Illésházy, ungariſcher Kanzler; Graf Khevenhüller, niederöſterreichiſcher Statthalter; Graf Gallas; Graf Salm, Oberſtſtallmeiſter J. k.

*) Es liegt offenbar am Tage, was maſſen die v. S. M. 1713 gethane Declaration für eine Erneuerung des hiebevor ſchon durch teſtamentariſche Verordnung mit feſtgeſtellten fideicommissi perpetui et indivisibilis Primogenitura affecti anzuſehen ſei. Ludolf p. 141.

Maj. Amalia; Marcheſe Romeo, k. ſpan. geheimer Staatsſecretär; Graf Kornis, ſiebenbürgiſcher Vicekanzler; Referendar von Schickh. Sämmtliche Reiche und Provinzen waren in der Verſammlung repräſentirt. Der Kaiſer ſaß unter einem Baldachin auf einem Thronſeſſel und eröffnete den verſammelten Räthen: „Der Zweck dieſer Berufung wäre, ihnen erkennen zu geben, daß vor und zwiſchen weiland des Kaiſers Leopold, des römiſchen Königs Joſeph und ihm ſelbſt gewiſſe Dispoſition, Ordnung und pacta successoria errichtet, welche in Gegenwart verſchiedener geheimer Räthe beſchworen wurden. Weil aber von denſelben ſich nur Wenige noch am Leben befänden, ſo hätten Se. Majeſtät der Nothdurft erachtet, den anweſenden geheimen Räthen und Miniſtern nicht allein obige Anzeige zu thun, ſondern auch die ſogenannten pacta und Satzungen kundzumachen und vorleſen zu laſſen.“

Graf von Seilern, Oberſthofkanzler, las hierauf das von Kaiſer Leopold, dem römiſchen Könige Joſeph und von Karl als König von Spanien unterzeichnete Succeſſions-Inſtrument vom 12. September 1703 ſammt ſeinem Anhange vor. Nach Beendigung der Vorleſung nahm der Kaiſer wieder das Wort und erklärte die Erbfolge dahin: „daß dahero nebenſt und zu denen von weyland Ihre Kayſ. Majeſtät Leopoldo und Joſepho höchſt ſeeligſter Gedächtniß Ihrer kayſerl. Majeſtät über-

tragenen ſpaniſchen Erbkönigreichen und Ländern nunmehr nach Abſterben weyland Ihres Herrn Bruders Majeſtät und Liebden ohne männliche Erben auf Ihre Kayſ. Majeſtät auch alle deſſen hinterlaſſene Erbkönigreiche und Länder gefallen, und ſambtlich bei ihren ehelichen Männiglichen Leibs-Erben nach dem jure primogeniturae, ſo lang ſolche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben. Auf ihres männlichen Stammes Abgang aber (ſo Gott gnädiglich abwenden wolle) auf die ehelich hinterlaſſene Töchter allzeit nach Recht der Primogenitur gleichmäſſig unzertheilt kommen; ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayſ. Majeſtät herſtammender aller ehelichen Descendenten Mann — und weiblichen Geſchlecht, dieſes Erbrecht aller Erbkönigreiche und Länder ohnzertheilbar auf Ihrer Majeſtät und Liebden ſeeligſter Gedächtniß nachgelaſſenen Frauen Töchter und deren eheliche Descendenten wiederumb auf obige Weiſe nach dem Jure Primogeniturae fallen, eben nach dieſem Recht und Ordnung auch Ihrer Frauen Erzher-

zogimen alle andere Vorzüg und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyhen müßten. Alles in dem Verstand, daß nach beyden der jetzt regierenden Caroliniſchen und nachfolgenden in dem weiblichen Geſchlecht hinterlaſſenen Joſephiniſchen Linien Ihrer Kayſ. Majeſtät Frauen Schweſtern und allen übrigen Linien des durchlauchtigſten Erz-Hauſes nach dem Recht der Erſtgeburt in ihrer daher entſpringenden Ordnung jedes Erb-Recht und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe und vorbehalten ſey. Umb willen nun dieſe immerwährende Satzung Ordnung und Pacta zu Ehre Gottes und Conſervation aller Erblanden angeſehen, errichtet, auch nebſt und ſamt weyland Ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majeſtät durch leiblichen Eydſchwur bekräftiget worden. So werden ſowohl Ihre Kayſ. Majeſtät darob beſtändig halten als Ihre Majeſtät zu Ihnen geheimen Räthen und Miniſtris ſich mildeſt verſeheten, dieſelben auch gnädigſt ermahneten und ihnen befehleten, daß nicht minder ſie ſolche Pacta und Verord-

nung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten und zu verthätigen gedacht und beflißen ſeyn ſollten und werden, wie dann Ihre Kayſ. Majeſtät zu dieſem Ende ſie geheime Räthe und Miniſtros in dieſem Fall ferner des Vinculi silentii entlaſſen haben wollten.“ *)

Der Kaiſer zog ſich hierauf zurück. Der ganze Akt wurde von dem Hofrath und Secretär Friedrich von Schickh zu Protokoll genommen, von ihm unterzeichnet und geſiegelt. Das Hauptinſtrument der pragmatiſchen Sanction beſteht nur in dieſer angeführten mündlichen und von Schickh niedergeſchriebenen Erklärung Kaiſer Karl's VI. Erſt ſpäter wurde das ganze Staatsgeſetz in der Form eines kaiſerlichen Reſcriptes vom 6. Dec. 1724 in die Niederlande abgeſchickt. Geiſt und Wortlaut ſind dieſelben; nur iſt das Geſetz weitläufiger geſchrieben und mit einem Schluſſe verſehen, welcher auf die beſonderen Verhältniſſe der Niederlande Bezug hat. Dieſe Urkunde, die dann ſpäter in alle Handbücher übergegangen iſt, iſt folgende:

Sanctio pragmatica und beſtändiges Geſetz wegen der Succeſſionsord-

*) Schmauß C. J. P. A. p. 1389—1394. Schrötter öſterr. Staatsrecht V. p. 241—243. Ludolf Tract. de J. P. acta publ. p. 6 etc.

nung, Erbfolge und untheilbaren Vereinigung Ihrer kayſ. und königl. katholiſchen Majeſtät Königreiche, Provinzen und Erblande.

Wir Karl von Gottes Gnaden römiſcher Kayſer u. ſ. w. — fügen hiemit zu wiſſen jedermänniglich und wem es zu wiſſen nöthig, daß die Römiſche Kayſer, Könige und Ertz-Herzoge von Oeſterreich, unſere Vorfahren aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorſicht viele Sorgfalt gehabt, um in unſerem durchlauchtigſten Hauſe eine Richtſchnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beiderlei Geſchlechtes in allen Begebenheiten, die von Göttlicher Vorſehung in künftigen Zeiten ſich ereignen möchten, vorbeſtändig und unveränderlich geſetzet und beobachtet werden ſolle. Dieſe Ordnung der Succeſſion in dem gantzen Bezirck unſerer großen Staaten, Königreiche, Herrſchaften und Provinzen, ſowohl überhaupt als insbeſondere und in allem unzertheilig iſt nun eingeführt und feſtgeſetzt worden, um denen Zer-

glieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unseres durchlauchtigsten Erzhauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand, der andere, Unser geehrtester Aelter Herr Vater glorwürdigster Gedächtniß durch sein Testament vom 10. Mai 1621, welches durch die Codicille vom 8. Aug. 1635 bestättigt worden, die Ordnung der Successiön unter denen Erzherzogen seinen Söhnen und ihren Kindern männlichen Geschlechtes auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gewöhniglich, Majorat genannt wird, regelt und befehlen, daß die Töchter der Erbschaft sich begeben und sich mit ihrem Heiratsgute begnügen lassen sollten, doch allezeit und überall vorschädlich ihres Rückfallrechtes. —

Ebensolcher Ordnung hat gefolget weyland Kaiser Leopold, Unser geehrtester Herr und Vater, glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers durchlauchtigsten Hauses allein von Seinen Königreichen und Erbländern zu disponiren befugt gewesen und ebensolches Majorat aufgerichtet, durch die Theilung, welche Er zwischen un-

ern freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. König hochseliger Gedächtniß und Uns über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der spanischen Monarchie und deren Zugehörig gelegen sind, am 12. Nov. 1703 gemacht und besagte Ordnung der Erbfolge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaft beständiges Recht der Erstgeburt verwandelt; und auch um mehr Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beyderseits contrahirenden Theilen angenommen und eidlich bekräfftigt worden, hinzugethan, in welchem nach deme die zwischen besagten Kayser, Unserem Bruder und zwischen Uns und Unseren Nachkommen oder denjenigen von beeden, der den andern in seinen Nachkommen überleben werde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erklärt worden, welcher dergestalt einer dem andern sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzen, als in der spanischen Monarchie und denen Landen,

aus welchen ſelbige beſtehet, ſuccediren ſolle, dabei auch hauptſächlich geſetzet und verordnet worden, daß die Männlichen Erben, ſoviel deren vorhanden, das weibliche Geſchlecht beſtändig ausſchließen und unter denen männlichen Erben der Aelteſte alle übrigen nach ihm gebornen Brüder von aller Erbſchaft dergeſtalt ausſchließen ſollen, daß die Succeſſion aller Königreiche und Staaten, wo auch ſolche gelegen, dem erſtgebornen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungeſondert nach Ordnung der Erſtgeburt verbleiben; ingleichen iſt auch in ſolchen vorberührten Pacten und Succeſſionsvergleichen die Art und Weiſe geordnet und vorgeſchrieben, daß die Erzherzoginnen in Ermanglung des männlichen Stammes, wann der Fall ſich begeben würde, was doch Gott verhüte, ſuccediren ſollen. Nach Abſterben des Kayſers Joſeph, Unſeres freundlich vielgeliebten Bruders, da wir ſowohl vor Unſer eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts und in Kraft der Verordnungen der alleinige Succeſſor und Erbe aller diesſeitigen

Königreiche und Erblande geworden, haben Wir als jetziger alleiniger absoluter Herr durch Unsere Deklaration und Verordnung, welche den 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimen Räthe, Gouverneurs oder Präsidenten Unserer Provinzen und Unser übrigen Ministrorum publicirt worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburt in Unserem durchlauchtigsten Hause erneuert, sondern Wir haben auch solches über diß Kraft Unserer Machtvollkommenheit und nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welcher namentlich dieses Recht der Erstgeburt und Erbrechts folge, so von weyland Kayser Leopold zwischen denen Prinzen Unsers durchlauchtigsten Hauses gemacht und in Ermanglung dererhalben in gewisser Masse auf die Erzherzoginnen erstreckt worden, aufgerichtet; Wir haben in deutschen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermanglung des männlichen Ge-

schlechts die Succession haben solle: Erstlich auf die Erzherzoginnen unsere Töchter; zum andern auf die Erzherzoginnen unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Erzherzoginnen unsere Schwestern und endlich auf alle abstammenden Erben beiderlei Geschlechts, wollende daß Sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Linealsuccession beobachten, welche in vorbemeldeten Reglement beschrieben ist und sich gänzlich mit dem verhält, was wegen der männlichen Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt und Lineal-Succession errichtet worden"*). Nun folgt die Berufung auf die Verzichtleistung der beiden Erzherzoginnen und die Publication für die Niederlande. Unterschrieben ist das Patent vom Kaiser Karl, Fürst von Cordonna und Kurtz.

*) Schmauß C. J. P. A. p. 1394—1400. Schrötters österr. Staatsrecht V. 539—553. Ludolf T. J. J. P. deutsch p. 73. französ. p. 78. Du Mont C. D. T. VIII. P. II. p. 103.

Es ist ein Grundsatz des Staatsrechtes, daß, wenn der Mannsstamm erloschen ist, die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts in der Art übergeht, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Stifter des Hauses, also mit Ausschluß jeglicher Regredienzerbschaft allein die Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das Alter der Linie und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug gibt. Es tritt aber in der Descendenz des neuen alsdann regierenden Hauses mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge auch das ausschließliche Vorrecht des Mannsstammes wieder ein*). Die pragmatische Sanction schließt diesen Grundsatz in sich: Ihr wesentlicher Inhalt ist: 1) Die gesammten österreichischen Erbländer sollen untheilbar sein; 2) so lange der Mannsstamm des Erzhauses fortdauert, soll dieser nach dem Rechte der Erstgeburt succediren; 3) in Ermanglung männlicher Erben sollen die weiblichen Nachkommen in eben der Ordnung wie die männlichen, nach dem Rechte der Erstgeburt zur Erbfolge berufen sein, und zwar zuerst die Töchter Karl's VI., dann Joseph's I., weiter Leopold's I. u. s. w.

*) Dahlmanns Politik. 2. Ausg. p. 89.

II. Staatsrechtliche Garantie.

Karl VI. hatte die pragmatiſche Sanction „als alleiniger abſoluter Herr, aus eigener Machtvollkommenheit" erlaſſen. Es war niemals ein gegründeter Zweifel, in das Recht Karl's VI. eine ſolche Erbfolgeordnung zu treffen. Karl VI. war das letzte Glied des Mannsſtammes ſeines alten Hauſes und durch die Familienverträge das Haupt desſelben. Wie Kaiſer Leopold 1703 die alte Erbfolgeordnung abgeändert hatte, weil damals Karl für das Königreich Spanien berufen war, ſo konnte Kaiſer Karl nun nach demſelben Grundſatze, nach Recht und freier Macht das neue Geſetz erlaſſen und darin die Familienerbform auf die ältere, durch Geſetz und Herkommen geheiligte Ordnung zurückführen. Die mannigfach verwickelten Verhältniſſe, in den der Kaiſer zu den europäiſchen Mächten ſtand, die Eiferſucht des Hauſes Bourbon auf jeden Aufſchwung Oeſterreichs ließen ihn fürchten, daß ſeine Feinde nach ſeinem Tode eine willkommene Gelegenheit darin finden würden, vermeintliche Rechte auf einzelne Länder der Monarchie zu erdichten und durchzuſetzen. Karl's VI. Natur war offen, friedlich; ſein Geiſt fromm und feſt, ſein Wort heilig. Er hatte hohe Achtung vor der Heiligkeit der Verträge. Als 1739 Neipperg den ſchmachvollen Frieden von Belgrad ſchloß, ſprach Karl: „Auch den Ungläubigen muß man Wort halten." Er ſuchte daher dem neuen Grundgeſetze eine nach

allen Formen des Rechtes gesicherte Grundlage zu geben Es war das Ziel seines Lebens, der pragmatischen Sanction die Anerkennung der Glieder seines Hauses, der Stände seiner Erbländer zu verschaffen, und ihre Aufrechthaltung durch das Band der Verträge mit sämmtlichen europäischen Mächten sicher zu stellen.

Die Geburt eines Erzherzogs am 13. April 1716 hatte die ganze Monarchie mit einer außerordentlichen Freude erfüllt. Sie wurde durch den baldigen Tod des Prinzen am 4. Oct. getrübt. Jedoch wurden dem Kaiser mehrere Erzherzoginnen geboren: am 13. Mai 1717 Maria Theresia, später die große Kaiserin, welche schon 1720 zur Nachfolgerin erklärt wurde; am 14. Sept. 1718 Maria Anna, später vermält an Herzog Karl von Lothringen, und Statthalterin der Niederlande, starb 16. Dec. 1744; am 5. April 1724 Maria Amalia, starb am 19. April 1730.

Die vom Kaiser Leopold gegebene Erbfolgeordnung, auf welche sich Karl VI. in der pragmatischen Sanction berief, wich in einem sehr wesentlichen Puncte von der von ihm eingeführten ab, welcher Unterschied zu dem Streite über das Regredienzrecht Veranlassung gab. Zufolge der Leopoldinischen Ordnung sollten nach Erlöschen des Mannsstammes des Hauses Habsburg zuerst die Töchter Leopold's, dann die Töchter Joseph's, zuletzt die Töchter Karl's folgen. Diese Anordnung war jetzt umgekehrt und durch die pragmatische Sanction nach dem alten österreichischen Erb-

folgerechte den Töchtern Karl's der Vorzug gegeben. Da der Grundsatz der rein linealen Erbfolge urkundlich festgestellt war, so bedurfte es keiner besonderen Verzichtleistungen; deßungeachtet glaubte Karl, da es zugleich ein Hausgesetz war, sich durch die Einwilligung der betheiligten Glieder seines Hauses sicher stellen zu müssen. Als Maria Josepha, die älteste Josephinische Erzherzogin, am 20. Aug. 1719, August, damals Kurprinzen von Sachsen heiratete, mußte sie am selben Tage eine förmliche Renunciation ausstellen und beschwören, daß sie „kraft der im Jahre 1713 errichteten pragmatischen Sanction allen ihren Rechten und Ansprüchen auf die österreichischen Länder entsage und zwar nicht nur zu Gunsten der männlichen Erben Karl's VI., sondern auch der weiblichen Descendenten und den ehelichen Erben derselben." Diese Verzichtleistung, so wie die darin aufgenommene Verpflichtung, die Erbfolge gegen Jedermann zu vertheidigen, wurde später vom Kurprinzen, seinem Vater, August II., König von Polen, am 1. Oct. 1719 zu Dresden bestätigt und von beiden, so wie von der neuvermälten Kurprinzessin eine wiederholte Verzichtleistung unter gleichem Datum ausgestellt *).

Drei Jahre später, als die zweite Josephinische Erzherzogin Maria Amalia den Kurprinzen von Baiern,

*) Akten hiezu bei Du Mont. C. D. T. VIII. P. II. p. 8 Ludolf App. p. 8 — 16.

Karl Albrecht, am 5. Oct. heiratete, stellte die Prinzessin schon vom 3. Oct. eine gleiche Verzichtleistung aus, in welcher sie auch zu Gunsten ihrer älteren Schwester und ihrer männlichen und weiblichen Descendenten entsagte. Karl Albrecht und sein Vater Max Emmanuel, der Kurfürst von Baiern, traten dieser Entsagung am 10. Dec. 1722 bei, welche dabei nochmals von der Kurprinzessin bestätigt wurde *). Diese Prinzessin war es, welche in späteren Jahren, als Karl Albrecht Erbansprüche auf Oesterreich erhob, den Frieden zu vermitteln suchte; vorzüglich durch ihren Einfluß kam 1745 der Vertrag zu Füßen zu Stande. — Karl VI. war so vorsichtig, daß noch 1736, als Maria Thereſia sich am 12. Febr. mit dem Herzog Franz Stephan von Lothringen vermälte, beide am 1. Febr. zum Besten der etwa noch erfolgenden männlichen Descendenz Karl VI. Verzicht leisten mußten **).

So tief der Absolutismus des vorigen Jahrhunderts auch wurzelte, so war doch Oesterreich durch und durch ein Rechtsstaat. Von Land zu Land bestanden Verfassungen, die eine tiefe Grundlage einer freieren Fortbildung und Entfaltung der nationalen Kräfte in sich enthielten. Der Geist war jedoch aus diesen Korporationen entflohen. In

*) Akten hiezu bei Du Mont C. D. T. VIII. P. II. p. 40.
**) Häberlin Abriß der pr. Sanction p. 22.

ihrem Hauptcharakter war die landständische Verfassung der einzelnen Länder gleich. Die Stände hatten einen berathenden Einfluß auf Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung; sie hatten Theil an der Erhebung der Steuern; man verhandelte unter ihrem Beirath über Landespolizei und Gerichtsordnung. Sie übten das Recht einer bedingten Huldigung, traten in unbestimmten Zeiträumen ein und zwar nach Standescurien. In Ober- und Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, erschienen Prälaten, Herren, Ritter und die städtischen Obrigkeiten; in Tirol war auch der Bauernstand vertreten. Die Grundlagen der ständischen Freiheiten waren die Landhandfesten: für Tirol von 1416, für Krain von 1687, für Steiermark von 1583, für Kärnthen von 1610. — Das Erbrecht, so wie die Primogenitur waren in den eigentlich österreichischen Erblanden durch Freiheitsbriefe festgestellt. Der Kaiser konnte über diese Länder frei verfügen; nach dem Aussterben seines Hauses sie vermachen, verschenken nach freiem Willen. Dennoch hielt Karl VI. es für nothwendig, die pragmatische Sanction auch von den Ständen anerkennen zu lassen. Die nieder-österreichischen Stände traten in einem außerordentlichen Landtage zu Wien am 22. Apr. 1720 zusammen. Ein kaiserlicher Kommissär eröffnete ihnen den Willen des Kaisers, und bereits am 30. April brachte die ständische Deputaton in feierlichem Aufzuge, wie es Sitte und Gewohnheit mit sich brachte, den Landtagsbeschluß mit der

Gewähr der pragmatischen Sanction zum Kaiser*). Sie bestätigten das Erbfolgegesetz, „daß wenn Ihro röm. kayſ. Majestät ohne männliche Erben dereinst mit Tode abgingen, sämmtliche Erbkönigreiche und Lande auf Dero älteste Erzherzogin Maria Theresia und Dero Erben gelangen sollten" — mit allen weiteren Bestimmungen. — In den folgenden Jahren wurde das Haus- und Grundgesetz den Ständen von Steiermark, Kärnthen und Krain vorgelegt. Die Erbhuldigung geschah in der Steiermark erst 1728, wo zugleich in einem Libelle, das der Landtagserklärung der steirischen Stände folgte, alle Freiheiten des Landes zusammengefaßt waren. In Krain ließ sich der Kaiser erst 1739 huldigen. — In Ober- und Niederschlesien unterschied man Fürsten und Stände nach den Herzogen, Fürsten und der freien Ritterschaft, die berechtigt waren, auf den Landtagen zu erscheinen. Auch von ihnen erfolgte am Fürstentage zu Breslau am 21. Okt. 1720 ein gleicher Schluß wie in Oesterreich.

In Böhmen war die Uebermacht der Stände durch die Revolution unter Ferdinand II. und die Schlacht am weißen Berge gebrochen. Die Landesordnung Ferdinand's II. vom 20. Mai 1627, und die erneuerte Landesordnung Ferdinand's III. vom 21. März 1642 schränkten die ständische Freiheit so weit ein, daß sie sich mit der vollen königlichen Macht vertragen konnte, und stellte die so oft bestrittene

*) Häberlin Abriß der pr. S. p. 23.

Erbfolge auf eine feste Grundlage. Nach und nach wurde der Geist der alten Opposition vergessen; das Land erholte sich von den früheren Kriegen. Die Wahlfreiheit stand den böhmischen Ständen nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's VI. „in casu vacationis" zu. Auf dem Landtage zu Prag 1720 wurde von dem Oberstburggrafen Graf Wrtby in Gegenwart der k. Kommissäre Graf Schafgotsch, Graf Breda und Straka von Nedabilitz den böhmischen Ständen die pragmatische Sanction vorgelegt. Sie wurde ohne Widerspruch und in allgemeiner Anerkennung angenommen. „Die treu gehorsamsten Stände haben diese Ihres allergnädigsten Erb-Königs und Herrns allergerechtigste Disposition und Erklärung, als eine nicht nur ohnedem mit denen Fundamental-Landes-Gesetzen übereinstimmige und zur beständigen Beybehaltung der katholischen Religion mit anzielende, sondern auch zur künftigen Ruhe und Sicherheit des werthen Vaterlandes ersprießliche Vorsehung in ihrem wahren Verstand und Inhalt eingenommen und begriffen: daher auch derselben, tanquam Sanctioni Pragmaticae, et Legi fundamentali Regni in perpetuum valiturae, für sich und ihre Posterität (alles mehrern Inhalts des darüber von denen gesambten treu gehorsamsten Ständen unterm 16. Octobris des 1720. Jahrs ausgefertigten Accessions- und Submissions-Instrumentes) vollkommentlich beygepflichtet, zu allen Zeiten zu

zu vertheidigen, sich auf das kräftigste verbunden *). Im Sommer 1723 unternahm Karl VI. mit seiner Familie und dem gesammten Hofstaate eine Reise nach Prag. Die Bestätigung der pragmatischen Sanction war das Hauptmotiv, warum der Hof sich entschlossen hatte, die großen Unkosten der Reise zu tragen. Als die böhmischen Stände am Tage vor der Krönung, am 4. Sept. 1723, den Erbhuldigungseid ablegten, schworen sie „dem Kaiser Karl VI., wie auch Dero auß Ihro königlichem Geblüt und Stammen nach Euer Majestät jüngsten allergnädigsten Successions-Erklärung succedirenden Erben" Treue und Gehorsam **). Dafür gelobte auch Karl VI ihre in der Uebung befindlichen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern dieselben auch nach Gelegenheit und Umständen der Zeit zu vermehren. — Auch den Ständen des Egerer Bezirk's wurde die pragmatische Sanction vorgelegt; die Accession derselben erfolgte unter Verwahrung ihres pfandweisen Verhältnisses zu Böhmen am 23. Juli 1721.

Mehr Schwierigkeiten schienen diesem großen und bedenklichen Geschäfte in Ungarn entgegenzustehen. Der Hof machte sich anfänglich wenig Hoffnung zu einer schnel-

*) Artikeln des allgemeinen Landtagsschlusses von 1721.

**) Martin: Einzug Karl's VI. in Prag 1723. Aktus der Erbschuldigung.

len Beilegung, da die Aufmerkſamkeit der auswärtigen Höfe ſo ſehr darauf geſpannt war, und hie und da nicht die beſten Geſinnungen kund wurden. — Ferdinand I. hatte den ungariſchen Thron nach dem ſonnenklarſten Recht, was ſich je denken läßt, beſtiegen, durch das Erbrecht und die freie zweimalige Wahl der Nation. Die Ungarn hatten ſich damals verpflichtet, jedesmal einen Fürſten aus dem Hauſe Oeſterreich auf den ungariſchen Thron zu erheben; das Recht, welchen Prinzen ſie wählen wollten, behielten ſie ſich vor. Die ungariſchen Stände leiteten das Recht der Wahlfreiheit aus der goldenen Bulle Andreas II. 1222 her (Art: Quod si vero nos etc.). Die Wahlfreiheit wurde hier, wie in Polen und Deutſchland, eine Quelle vielfacher Empörungen und des nationalen Unglücks. Erſt 1687 am Landtage zu Preßburg entſagten ſie auch dieſem Rechte, und beſtimmten, daß die Thronfolge ohne Wahl nach dem Rechte der Erſtgeburt dem Erzhauſe zuſtehe. Dagegen erhob ſich die revolutionäre Partei im Lande. Sie glaubte, die Freiheit der Nation ſei vernichtet und Ungarn werde in eine deutſche oder öſterreichiſche Provinz verwandelt. Kriegeriſcher Ruhm und zügelloſe Freiheit galten als das größte Glück der Nation. Ein nach Wien ausgeſchriebener Reichstag rief offenen Aufſtand hervor. Franz Rakóczi und Bercſenyi ſtanden an der Spitze. Durch die ganze Regierungszeit Kaiſer Joſephs I. wogte der Bürgerkrieg im Lande. Der Kaiſer ſtrebte nach Ausgleichung und war gewillt, ihnen

alle verfassungsmäßigen Rechte zuzugestehen, soweit die Natur der Königsgewalt unverletzt blieb. Der Kongreß zu Tyrnau, wo sogar englische und holländische Geschäftsträger sich einmischten, zerschlug sich; die extreme Partei wollte keine Vermittlung, auf dem Onóder Convente wurde Joseph I. des Thrones entsetzt. Die Protestation Esterhazys gegen solchen Beschluß, die Thätigkeit des getreuen Grafen Palffy und die Schlacht bei Trencyn, welche die Macht der Aufständischen vernichtete, führten zum Frieden, der auf freiem Felde von Szathmár unterzeichnet wurde. Der Friede sanctionirte eine allgemeine Amnestie, Aufrechthaltung der ungarischen Rechte und Freiheiten, und Lösung sämmtlicher Beschwerden auf dem nächsten Landtage. Joseph I. starb wenige Tage vorher. Als Karl VI. nach Oesterreich kam, fand er Ungarn und Siebenbürgen im lebensvollen Verbande mit Oesterreich. Eine Deputation lud ihn zur Krönung ein. Er schrieb für den 3. März 1712 einen Landtag nach Preßburg aus und hielt daselbst am 19. Mai seinen feierlichen Einzug. Vor der Krönung legten ihm die Stände 5 Punkte zur Bestätigung vor. Die Wahlfreiheit und der 31. Artikel der goldenen Bulle — das Recht des bewaffneten Widerstandes — sei aufgehoben, dagegen sollen die übrigen Freiheiten des Landes unverletzt bleiben; die heilige Krone soll in Ungarn verbleiben; jene Provinzen, die einst zu Ungarn gehörten und zurück erobert wurden, sollen der Jurisdiction und Verwaltung Ungarns unter-

worfen werden; wenn Karl VI. ohne männliche Erben ſtirbt, haben die Magyaren das Recht, ſich einen König zu wählen. Karl VI. beſchwor dieſe Punkte am 21. Mai: „er wolle die Kirche Gottes, die Prälaten, Barone, Edle, die freien Städte des Reichs in ihren Freiheiten, Rechten und Privilegien erhalten, prout super eorum intellectu et usu Regio ac communi Statuum consensu Diaetaliter conventum fuerit; er werde das Dekret Andreas II. mit Ausnahme der Wahlfreiheit und des 31. Artikels beobachten, die Grenzen des Reiches nicht verengen, ſie vielmehr erweitern und alles Dasjenige thun, was er nach ſeiner Ehre, dem guten Rechte und dem öffentlichen Wohle gemäß leiſten könne“ *). Hierauf wurde er gekrönt. Seine toleranten Geſinnungen gegen die Proteſtanten gewannen ihm die Herzen der Ungarn. Die Generalſtaaten richteten damals ein Schreiben zu Gunſten der freien Verfaſſung und Religion an den Kaiſer. Karl VI. ſagte in der Antwort: das ſei eine ihn allein angehende Sache, an der Niemand mehr Antheil habe, als das Haus Oeſterreich. Auf dem nächſten Landtage 1714 wurden die gegenſeitigen Rechte des Königs und der Nation näher beſtimmt. Das Krönungsdiplom von 1712 ward den Landtagsbeſchlüſſen eingeſchaltet und blieb hinfort die Grundlage der ungariſchen Konſtitution. Es wurde Weſentliches für die Organiſation des

*) Landtagsbeſchluß von 1715. Debreczin 1726. p. 9.

Landes geleistet, die Militärverfassung geregelt, stehendes Militär eingeführt, die ungarische Hofkanzlei und Hofkammer hergestellt. Nach und nach traten friedliche Verhältnisse zu Oesterreich ein. Die glorreichen Siege Prinz Eugens, der Friede von Passarowitz am 21. Juli 1718 brachten die Walachei bis an die Aluta, das Temeswarer Banat, Belgrad, Servien bis an die Timok und einen Streifen von Bosnien zu Oesterreich. Die Donau wurde frei und die österreichischen Unterthanen erhielten freien Handel in die Türkei. 1722 trat ein neuer Landtag zu Preßburg zusammen, und daselbst wurde den ungarischen Ständen die pragmatische Sanction in der Form, wie sie 1713 kundgemacht war, vorgelegt. Kaiser Karl VI. eröffnete persönlich den Landtag; nach seiner Abreise vertraten ihn die bevollmächtigten Kommissäre Graf Gundaker Stahremberg, Präsident der Hofkammer, und Franz Ferdinand Graf Kinsky, oberster Kanzler von Böhmen. Das Grundgesetz wurde in Anerkennung des Erbrechtes, welches Kaiser Karl durch die Bande des Blutes nach Kaiser Leopold und Joseph zustand, in Erinnerung des ruhmreichen Krieges und Friedens, wodurch Ungarns innere und äußere Wohlfahrt stieg und in Erwägung der großen Uebel, welche mit einem Zwischenreiche verknüpft sind, von allen Gliedern des ungarischen Reichstages in der ersten Session mit Bereitwilligkeit und Begeisterung angenommen. „Status et ordines Regni Hungariae Partiumque eidem annexarum —

heißt es im zweiten Artikel, in defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis — Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum et Coronam ad eandemque Partes pertinentes Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda, etiam in Sexum Augustae Domus suae Austriacae foemineum, primo loco quidem ab altefata modo Regnante Sacratissima C. et R. Majestate, dein in hujus defectu à Divo olim Josepho, his quoque deficientibus ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes Eorundemque legitimos Romano — catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, juxta stabilitum per S. C. et R. regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis, Primogeniturae Ordinem, Jure et Ordine praemisso, indivisibiliter ac inseparabiliter in vicem et insimul ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis regendam et gubernandam transferunt et memoratam Successionem acceptant. —*) Kardinal Esáky überbrachte

*) Articuli Statuum et Ordinum Hungariae in conventu 1722 conclusi. Debreczin 1726.

mit einer Deputation den Beschluß nach Wien und der Kaiser bestätigte denselben am 19. Juni 1723. In der Urkunde glänzen die Namen: Christian August, Erzbischof von Gran, Kardinal Csáky, Erzbischof von Colósca, Graf Ladislaus Erdödy, Graf Emmerich Esterházi, Graf Ladislaus Nadásdy, Graf Nesselrode, Graf Althann, Graf Niklas Pálffy, Palatin, Graf Stephan Kohary, Judex Kuriä, Graf Joh. Pálffy, Ban, Graf Csáky, Tavernicus — Draskowics, Zichy, Erdödy, Medmyansky, Kiß, Ráscay u. s. w. Am kaiserlichen Hofe war viel Freude über die rasche, glückliche Beendigung dieses wichtigen Geschäftes. Schon früher schrieb Prinz Eugen an den Fürsten von Salm: „Durch die garantirte Erbfolgeordnung der österreichischen Regenten sind die Zweifel über die Eigenschaft des Erb- und Wahlreichs endlich mit einem Male gehoben worden. Ich bin sehr beruhigt über die glückliche Beendigung dieses wichtigen Gegenstandes, von dem doch sowohl jetzt schon als noch mehr für die Zukunft das innere Wohl des österreichischen Erzhauses ganz allein abhängt, wenn auch unsere Feinde hierauf jetzt schon nicht gut zu sprechen sind; denn gehen einmal die Niederlande verloren, so macht Ungarn die Grundlage der österreichischen Monarchie aus; — ich habe zu meiner Beruhigung hiedurch erfahren, daß die ungarische Nation eine der allerschönsten Eigenschaften besitzt, indem sie kein Opfer zu groß hält, das sie nicht der Aufrichtigkeit, die man in

ſie ſetzt, zur Erkenntlichkeit gleichſam entgegengeſetzt" *). Die kroatiſchen Stände hatten bereits ein Jahr früher zu Agram am 9. März die pragmatiſche Sanction in allen Punkten bereitwillig angenommen. In Siebenbürgen geſchah die Annahme am 30. März 1722 auf dem Hermannſtädter Landtage**). Zwiſchen den ungariſchen Ständen und der öſterreichiſchen Regierung traten zwar noch einige Differenzen ein, allein Karl VI. fand Mittel, die trübe Stimmung des Landes zu erhellen und die Nation feſter mit dem Königshauſe zu verknüpfen. Die Ordnung war im Reiche hergeſtellt, die Verwaltung nahm einen mehr geregelten Gang an; die Kraft des Landes erſtarkte. Als nach dem Tode des herrlichen Niklas Pálffy Franz von Lothringen zum Locumtenent in Ungarn ernannt wurde, war allgemeiner Jubel im Lande. Es iſt weltbekannt, wie glänzend die dankbare Treue der ungariſchen Nation Karls väterliche Herrſchaft ſeiner großen Tochter vergalt. —

Durch den Raſtädter Friedensſchluß war die öſterreichiſche Monarchie durch die Herzogthümer Mailand und Mantua, das Königreich Neapel, die Inſel Sardinien und die ſpaniſchen Niederlande vermehrt worden. Die Länder wurden an Oeſterreich „mit all den Rechten überlaſſen,

*) 3. Nov. 1720. Sartori. V. Abth. p. 96—97.

**) Häberlin p. 21.

welche den Königen von Spanien von Philipp I. bis Karl II. zugestanden" *).

Mailand, nach der Urkunde Karls V. von 1542 „des Kaisers und des heil. Reiches Eigenthum," gehörte zu des Reiches Patrimonium. Das Herzogthum war kein Glied der deutschen Reichsstandschaft, und das Reich hatte außer dem obersten Lehenrechte kein weiteres Recht darauf, noch zog es einen Vortheil davon. 1702 waren Mailand und Mantua mit gewaffneter Hand eingenommen worden. Regiert wurde Mailand seit 1706 durch einen kaiserlichen Gouverneur mit acht Räthen für die politischen Geschäfte, durch den Senat für die Justiz. Da der Rastädter Friedensschluß, so wie die Quadrupelalliance von 1718, worin die Herzogthümer an Karl VI. und seine männlichen und weiblichen Nachkommen übertragen waren, vom Reiche garantirt waren, so war die weibliche Erbfolge in Mailand rechtsgiltig und es stand dem Lehensverhältnisse Mailands zum Reiche nicht entgegen, daß der Gouverneur Graf Colloredo die pragmatische Sanction kraft einer kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1725 in Mailand zu Anfang Mai kundmachen ließ**). Ebenso wurde Mantua, obwohl deutsches Mannslehen, durch die Garantie der erwähnten Friedensschlüsse und der pragmatischen Sanction von Seite

*) Ludolf Tr. de J. P. App. p. 147.

**) Häberlin kleine hist. Schrift. I. p. 36.

des deutschen Reichs und der anderen Mächte den anderen österreichischen Provinzen gleich gehalten und dafür anerkannt.

In Neapel war die weibliche Descendenz längst in alten päpstlichen Lehensbriefen berufen und das Gesetz durch Gewohnheit bestätigt. Die Tapferkeit des F. M. L. Grafen Daun hatte 1707 das Königreich gewonnen; er war eine Zeit Gouverneur im Lande, später wurde Graf Harrach zum Gouverneur, dem alle Civil- und Militärstellen untergeben waren, eingesetzt. Karl VI. ließ sich am 9. Juni 1722 von Papst Innocens XIII. mit Neapel belehnen *). Es ist nicht bekannt, ob während des österreichischen Besitzstandes von 1707 bis 1734 die pragmatische Sanction daselbst kundgemacht wurde.

Die spanischen Niederlande bestanden aus den Herzogthümern Burgund, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, aus den gefürsteten Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur. Sie wurden durch einen bevollmächtigten Minister und Vicestatthalter verwaltet — damals Marquis de Prie, einen ausgezeichneten Staatsmann, der in hoher Achtung bei Prinz Eugen stand. Er hatte 1718 in der Dämpfung eines Aufstandes, der in Brüssel, Mecheln und Antwerpen wegen Einschränkung der Zünfte entstanden war, seine Thatkraft bewährt. Karl VI. hatte 1715 Lim-

*) Gebhardi II. p. 568.

burg an den pfälziſchen Kurfürſten überlaſſen; das Land kam jedoch bald zurück und wurde mit Luxemburg und Namur dem Herzogthume Brabant einverleibt. In Brabant wurde dem Kaiſer am 11. Okt., in Flandern am 18. Okt. 1717 gehuldigt. Die Niederlande waren ungeachtet des Münſteriſchen Friedens in fortdauerndem Verband mit dem deutſchen Reich, auf Grundlage des alten burgundiſchen Vergleichs von 1548.

Dieſer Nexus, ſo wie die für beiderlei Geſchlechter eingeführte Erbfolge gründete ſich auf kaiſerliche Privilegien und Gewohnheiten. Nach dem Raſtädter und Badner Frieden von 1714 wurden die Niederlande an Oeſterreich nach dem Succeſſionsrechte, das im Hauſe Oeſterreich galt, überlaſſen*). Die pragmatiſche Sanction Karls VI. ſtand dem alten Geſetze Karls V. vom 4. Nov. 1549 nicht entgegen; letzteres wurde aber des ungeachtet aufgehoben. Der Kaiſer ließ am 6. Juli 1723 die pragmatiſche Sanction den Ständen von Brabant, und am 22. Aug. denen von Flandern vorlegen. Die Sache war mehr einem Zweifel als einem Widerſpruche ausgeſetzt. Die Einwirkung der Franzoſen blieb nicht verborgen, aber der ſtaatskluge de Prie wußte ſie zu entkräften. Die Stände nahmen „dieſelbe pragmatiſche Sanction, beſtändige Conſtitution, Suc-

*) Artikel 19: juxta successionis ordinem in Domo Austriaca receptum. Schmauß. p. 1243.

cessionsordnung und unzertrennliche Verbindung aller österreichischen Länder sowohl außerhalb als innerhalb Deutschland, als ein beständiges unwiderrufliches Gesetz" an*). Die Niederländer baten hierauf den Kaiser die pragmatische Sanction publiciren zu lassen, damit solche durch alle Königreiche, Provinzen und Erbländer als „ein unwiderrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch bei denen Akten jeder Provinz Nachricht haben möchte." So ließ Karl VI. die pragmatische Sanction in ein Gesetz fassen, datirt vom 6. Dec. 1724; am 15. Mai 1725 machte der Vicestatthalter Graf Daun dasselbe in Brüssel bekannt**). Die Niederländer bewährten ihre Treue im österreichischen Successionskriege. —

Die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die österreichischen Stände schien dem Kaiser noch keine vollständige Rechtsgiltigkeit, da die meisten Erbländer in einem durch historische Vorgänge begründeten Verhältnisse zu Deutschland standen und dem deutschen Kaiser das oberste Lehenrecht über die österreichisch-deutschen Erbländer zustand. Er wollte auch die Form des Rechtes nicht verletzen und den historischen Verband der österreichischen Länder mit der Kaiserkrone in vollem Lichte durch einen giltigen Lehensact darstellen. Der Kaiser ernannte den Oberfthof-

*) Schmauß p. 1398.

**) Vergl. oben. Urkunde der pr. S.

meiſter Graf Sigmund Rudolph Sinzendorf, den Oberſthofkanzler Graf Ludwig Sinzendorf, den geheimen Conferenzminiſter Graf Gundaker Stahremberg und den Marquis Joſeph de Villaſor zu ſeinen Bevollmächtigten. Sie erſchienen am 9. April 1728 vor dem kaiſerlich-deutſchen Throne und ſuchten bei dem Kaiſer um die Erneuerung der Belehnung an; Marquis de Villaſor verlangte im Namen S. röm. k. Majeſtät „als älteſten und einigen Erzherzog von Oeſterreich vom Kaiſer und Reiche für alle öſterreichiſchen Lande in Deutſchland und jenſeits der Alpen und im burgundiſchen Kreiſe vermöge der von Alters hergebrachten und jüngſthin 1713 am 19. April erklärten Succeſſionsordnung belehnt zu werden" *). Der Reichsvicekanzler, ſpäter Biſchof von Bamberg und Würzburg, bewilligte es in der im Namen des Kaiſers ertheilten Antwort. Die pragmatiſche Sanction wurde dadurch aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit beſtätigt. Zugleich wurden alle Vorrechte des Erzhauſes und beſonders der von Wort zu Wort eingeſchaltete Freiheitsbrief Karls V. von 1530 aufgenommen und erneuert**). —

*) Häberlin p. 29.
**) Schrötter. B. I. p. 81.

III. Völkerrechtliche Garantie.

Das europäiſche Völkerrecht hatte ſich ſeit dem 16. Jahrhundert auf der Baſis der Idee des europäiſchen Gleichgewichtes ausgebildet. Im ganzen 18. Jahrhundert war die Vertragspraxis „nur das Syſtem des politiſchen Calculs, jede für das Gleichgewicht gefährliche Uebermacht möglichſt zu beſeitigen“ *). Das ſtrenge Recht fand nur ſeine Anerkennung, ſo weit ſeine Erhaltung mit dem beſtehenden Grundſatze übereinſtimmte. Es war eine Diplomatie der Kabinete und Dynaſtien. Die Staaten ſtanden ſich nicht als lebendige hiſtoriſche Gebilde, ſondern als Individuen gegenüber, wo weder das innere Leben und der Charakter einer Nation, noch das helle Recht eines Staates, ſondern nur der momentane Vortheil in Rechnung kamen. Verträge, Alliancen wurden geſchloſſen, welche bei der geringſten Aenderung der Verhältniſſe auseinander fielen; Friedensvermittlungen geſucht, wobei man ſeinen Freund aufopferte, Neutralität verheißen und nur dem Namen nach gehalten. Im ſchnellen Wechſel rauſchen Kriegs- und Friedensbündniſſe vorüber. — Eine höhere Bedeutung und Weihe erhält die Diplomatie jener Zeit durch den Geiſt der Mäßigung, den ſie in der Entwirrung der Verhältniſſe eintreten ließ, durch die Liebe zum Frieden, und durch die

*) Vergl. Heffters Völkerrecht. p. 18.

Consequenz, womit politische Grundsätze durchgesetzt wurden. Es war der Geist einer höheren Politik, hervorgegangen aus der reichen Erfahrung vergangener Jahrhunderte. — Der Geist der österreichischen Diplomatie war seit dem westphälischen Frieden der der Mäßigung, der Erhaltung des bestehenden Staatenverbandes und des damit verknüpften Friedens. Sie erkannte die hohe Bestimmung Oesterreichs, durch eigene Macht Schutz der minderen Reiche und durch den Verein mit diesen der Erhalter der politischen Ordnung des cultivirten Welttheils zu sein. Ein frisches Leben kam in die österreichische Diplomatie seit Prinz Eugen, dieser große Feldherr und Staatsmann die auswärtigen Geschäfte leitete. Er hatte alle Fäden der Staatshändel während der Zeit seines viel bewegten Lebens in seiner Hand. Der Kern der österreichischen Politik, in welchem alle Verträge vom Rastädter Friedensschluß bis zum Tode Karls VI. zusammenströmen, ist die Garantie der pragmatischen Sanction. Karl VI. besaß zu wenig inneres Bewußtsein von der Macht, die ihm zu Gebote stand; ihm genügte der äußere Schein. Er hatte die Erbfolge seines Hauses dem guten Willen seiner Völker unterworfen, und wollte nun die Erhaltung der Dynastie im unzertrennten Verbande der Erbländer, wie sie in der pragmatischen Sanction ausgedrückt war, durch Verträge und Allianceu mit den europäischen Staaten sicher stellen. Von welcher Ansicht seine Staatsmänner geleitet wurden, zeigt ein Me-

moire Prinz Eugens vom 3. Jan. 1719*). Darin heißt es: „Vielleicht iſt die dermalige Verwirrung, die bei den mehrſten und vorzüglich bei den bourboniſchen Höfen ſich darſtellt, und die in gewiſſer Art der Freundſchaft des Erzhauſes Oeſterreich mehr als jemals bedürfen, der ſchicklichſte Zeitpunkt die Erbfolge des Hauſes feſtzuſetzen, und ſich dadurch gegen die etwaigen Ereigniſſe der Zukunft zu ſichern. Dieſe Angelegenheit ſcheint mir für den gegenwärtigen Zeitpunkt die wichtigſte zu ſein, die einen jeden gutdenkenden Unterthan beſchäftigen ſoll. — Von Drangſalen, in die ein unbeerbter oder mit keiner Erbfolgeordnung verſehener Staat nach Ableben ſeines Souverains geſetzt wird, überzeugt uns die Geſchichte unſerer Tage.— Wir hoffen, daß unſerem beſten Monarchen der Himmel noch einen oder mehrere männliche Thronerben geben wolle; allein die Hoffnung auf die Allmacht Gottes enthebt uns noch keineswegs der Pflicht, das zu beſorgen, was uns die Vorſehung zu thun auferlegt. Selbſt der Herr beſtimmt die rechtmäßigen Erbfolgen und ſelbſt er ruft die Töchter bei Ermanglung der männlichen Erben zur Erbfolge; unſere Geſetzbücher verwerfen den Gebrauch jener Nationen, die ein Geſchlecht nicht ſo gut als das andere zur Erbfolge anerkennen. Ich finde mich außer Stand, dem poſitiven Rechte etwas mehr beizuſetzen, als die Worte: Mein Sou-

*) Sartori: Eugens Schriften Abth. V. p. 54—59.

verain will eben dieſes, er befiehlt es. Wäre nichts zu thun übrig, als daß die getreuen Unterthanen unſers Kaiſers Willen in Vollziehung brächten, ſo könnte man ſich beruhigen; denn zur Vollziehung dieſes Willens iſt in der Monarchie gewiß nur eine Stimme. Allein der Geiſt keines Zeitalters hat noch über den geringſten Gegenſtand eines dritten Hofes den Sinn aller übrigen Höfe vereinigt. Frankreich, Spanien, Baiern, Pfalz und ſelbſt das jetzt ſouveraine Preußen haben ſchon bei manchen Gelegenheiten von der Wiederauflebung ihrer Rechte bei Abgang des öſterreichiſchen Mannsſtammes theils mündlich, theils ſchriftlich uns etwas zu erkennen gegeben; es bleibt daher den erſten Staatsdienern nichts übrig, als dieſen gefährlichen Wink nicht mit Gleichgiltigkeit anzuſehen. Unſere erſte Sorge war, im J. 1713 die Erbfolgeordnung durch die verſchiedenen Nationen der Monarchie ſanctioniren zu laſſen, und jetzt liegt uns ob, dieſer Sanction durch Unterhandlungen und Verträge bei auswärtigen Staaten nach Maßgabe der Umſtände eine wirkende Kraft, ſoweit es Menſchen möglich iſt, zu verſchaffen. — — Jedem getreuen Staatsdiener, der an der Führung des Staatsruders Theil zu nehmen befehligt iſt, liegt es ob, bei allen Traktaten jedem fremden Staate die Anerkennung der pragmatiſchen Sanction wenigſtens zur Verbindlichkeit zu ſetzen, damit man berechtigt iſt, ſich gegen jeden Widerſpruch oder Angriff in völker-

rechtlicher und gesetzlicher Form hierauf zu beziehen, und die traktatenmäßige Erfüllung zu verlangen, — — denn die pragmatische Sanction bildet den alleinigen Maßstab, an dem unser politisches System, unsere Einschreitungsart und unser kräftiges Benehmen im Krieg und Frieden angelegt werden muß." —

Die europäischen Staatenverhältnisse hatten sich seit dem Rastädter und Badner Frieden mannichfach geändert. Ludwig XIV. war seit 1715, Anna von England seit 1714 todt; in Frankreich trat die Regentschaft unter dem Herzog von Orleans ein, in England bestieg Georg I. von Hannover den Thron; das Toryministerium fiel; mit Walpole kamen die gemäßigten Whigs an das Staatsruder. Noch war zwischen Oesterreich und Spanien kein Friede geschlossen. Das Verhältniß beider Staaten kam in ein neues Stadium durch die Heirat Philipps V. mit Elisabeth von Parma. Die junge Königin wirkte kräftiger als ihr Gemahl; ihr Leben war darauf gerichtet, die italienischen Länder, die Oesterreich durch seinen Waffenruhm gewonnen hatte, zurück zu erhalten. Ihr zur Seite stand der politische Abenteurer, Kardinal Alberoni. Auch Papst Clemens XI. schien den spanischen Hof in seinen Anschlägen zu unterstützen, er versagte die Belehnung mit Neapel, die Abtretung Benevents, die Abschaffung vieler Schmälerungen der Königsgewalt in Neapel. Karl VI. verwies alle päpstliche Legaten und Nun-

tien aus seinen Erbstaaten*). Alberoni suchte durch mannigfache Verwicklung fast aller europäischen Höfe den Kaiser zu schwächen und seine Macht zu theilen. Im offenen Angriffe eroberte im Aug. 1717 ein spanisches Heer die Insel Sardinien. Zwischen England und Oesterreich waren seit der Thronbesteigung Georgs I. mehr freundliche Beziehungen eingetreten und am 25. Mai 1716 wurde ein Bündniß zu London geschlossen, wo sich Oesterreich und England den gegenwärtigen Besitz ihrer Staaten garantirten. Die kühne verwegene Politik Alberonis führte zur sogenannten Tripelalliance vom 4. Jan. 1717 zwischen England, Frankreich und den Generalstaaten, um einen dauerhaften Frieden zwischen Oesterreich und Spanien zu Stande zu bringen. Dabei sah Frankreich immer auf die Schwächung Oesterreichs in Italien hin. Bald erweiterte sich das Bündniß zur Quadrupelalliance am 2. Aug. 1718, in welcher der Kaiser, dessen Kräfte durch den Türkenkrieg gebunden waren, beitrat. Dadurch kam erst der Utrechter Frieden zu seiner Vollendung. Dem Kaiser wird das Königreich Neapel garantirt; wegen Sicilien wird ein Tausch getroffen; Savoyen erhält dafür Sardinien mit dem Königstitel. Toskana, Parma, Piacenza werden als Reichslehen anerkannt und fallen in solcher Eigenschaft nach dem Tode des Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Parma an

*) Gebhardi II. p. 568.

Don Karlos, dem zweiten Sohn des Königs von Spanien. Der Kaiſer erkennt Philipp V. als König von Spanien und leiſtet auf die ſpaniſche Monarchie Verzicht. Dem Bündniſſe zufolge ſtellte der Kaiſer am 16. Sept. 1718 die Renunciationsacte aus*). Da inzwiſchen ein ſpaniſches Heer auch Sicilien beſetzt hatte, ging eine engliſche Flotte ins Mittelmeer. Admiral Bing erfocht einen glänzenden Seeſieg am 17. Aug. über die ſpaniſchen Schiffe unter Admiral Leede bei Capo Paſſaro, die kaiſerlichen Truppen eroberten unter Caraffa und Mercy Meſſina und Palermo zurück. Die Kraft der Alliirten brachten Alberoni nicht zum Nachgeben, er wurde noch unbeugſamer und ſtellte die Forderung für ganz Sicilien, Sardinien, Toskana und Parma. Da erfolgte von Seite Großbritanniens und Frankreichs die Kriegserklärung an Spanien; die Franzoſen fielen unter Berwik im April in Biscaya und Catalonien ein, die engliſche Flotte blokirte die ſpaniſche Küſte. Alberoni konnte gegenüber dem politiſchen Tacte Mazarins nicht beſtehen. Er wurde verbannt. Die Generalſtaaten hatten das große Bündniß am 8. Nov. 1719 angenommen; nun trat auch Philipp V., den 26. Jan. 1720 der Quadrupelalliance bei. Er entſagte allen Anſprüchen auf Neapel, Sardinien, Mailand, räumte Sardinien, welches durch eine kaiſerliche Commiſſion dem Könige

*) Schirach. p. 289.

von Sicilien überwiesen wurde, und der Herzog von Savoyen trat Sicilien an den Kaiser ab. England versprach dafür dem spanischen Hofe (13. Juni 1721) dahin zu wirken, daß der Kaiser als Lehensherr dem Prinzen Karlos die Anwartschaft auf Toskana, Parma, Piacenza ertheilen sollte. Der Kaiser machte dem deutschen Reichstage die Mittheilung hierüber (9. Sept. 1720) und verlangte die Bewilligung zur Eventualbelehnung jener Länder. Der römische und spanische Hof sahen dieselben immer theils als päpstliche Lehen, theils als souveraine Fürstenthümer an. Daher blieben noch mannigfache Differenzen. Der italienische Krieg nahm keinen unglücklichen Ausgang für Oesterreich und brachte in dem politischen Systeme der Bourbonschen Höfe gegen Oesterreich keine Veränderung hervor.

Zum ersten Male trat die Garantie der pragmatischen Sanction in dem Offensiv- und Defensivtractate hervor, den der Kaiser 1719 mit dem Könige von England als Kurfürsten von Hannover, und mit dem Könige von Polen als Kurfürsten von Sachsen geschlossen hatte; die drei Höfe versichern sich einander die Beschützung ihrer Länder gegen jeden Angriff, und der Erbprinz von Sachsen ließ sich mit ausdrücklicher Bewilligung seines Vaters kraft der 1713 schon errichteten pragmatischen Sanction die Verzichtleistung seiner Braut auf alle Rechte und Ansprüche gefallen. Der Vertrag war die Basis, auf welcher die Garantie der Erbfolgeordnung gebaut wurde. Die Ver-

handlungen aller späteren Jahre waren von diesem rothen Faden durchdrungen.

1721 wurde der Kongreß zu Cambrai eröffnet. Er hatte keinen anderen Zweck, als durch Verzögerung Zeit zur Entwerfung eines neuen Theilungstractates der spanischen Erbschaft zu gewinnen; alles zielte darauf ab, der Bourbonschen Macht festen Fuß in Italien zu verschaffen und dem Hause Oesterreich keine bedeutende Macht dort zu lassen. Man wollte nur dem Kriege, nicht aber seinen Motiven ein Ende machen. Die Bevollmächtigten wußten ihre Absicht gut hinter Rangstreitigkeiten, Abgemessenheit des Ceremoniels zu verstecken. Die Anträge des Kaisers, Spaniens, Sardiniens, auch des Herzogs von Parma durchkreuzten sich auf mannigfache Weise. Die kaiserlichen Gesandten, Graf Windischgrätz und Baron Penthenrieder forderten damals auch, daß die vom Kaiser in seinen Erblanden kundgemachte und von allen seinen Unterthanen angenommene Successionsordnung von allen Interessenten der Quadrupelalliance durch einen eigenen Artikel des künftigen Friedens garantirt werden solle*). Der Antrag kam so wenig wie andere zur Sprache. Der Kongreß zerschlug sich und nach vier Jahren gingen die Bevollmächtigten auseinander, nachdem man einige Hauptpunkte über das Betragen der Domestiken festgesetzt hatte.

*) Häberlin p. 29. Förster Karl VI. 1. B. p. 136.

Die Stellung der Parteien war geändert durch des Kaisers militärische Macht und den Aufschwung des Handels seiner Erbländer. Karl VI. brachte die Armee auf 150000 M.*). Zu Ostende in den Niederlanden hatte er eine Handelskompagnie errichtet, welche nach Ost- und Westindien Handel trieb. Ihre tüchtige Verfassung, das bedeutende Kapital, die natürlichen Verhältnisse sicherten ihr einen raschen Aufschwung, und erregten die Eifersucht der Seemächte. Zudem war der österreichische Handel seit dem Passarowitzer Frieden in der Türkei und am schwarzen Meere frei. In Triest und Fiume wurden Schiffe gebaut. Die holländische ostindische Gesellschaft hatte den Generalstaaten schon 1720 angezeigt, daß die Ostender-Compagnie ihnen und der Republik schädlich sei und nicht geduldet werden könne, weil das Königreich Spanien im westphälischen Frieden allen Rechten seiner Unterthanen, nach Asien, Afrika und Amerika Handel zu treiben, entsagt hatte. Die Generalstaaten drangen von 1720 bis 1723 auf Aufhebung der Gesellschaft. Der Kaiser erklärte ihnen, daß die Niederlande zu Deutschland gehörten und daher den deutschen, nicht den spanischen Handelsgesetzen unterworfen seien**). Die Generalstaaten, England, Frankreich und Spanien un-

*) Schirach p. 304.
**) Gebhardi II. 569.

terſagten ihren Unterthanen die Theilnahme an der Geſellſchaft. Sie erkannten ſehr, welch ein mächtiger politiſcher Hebel darin ruhe und wie die Errichtung derſelben auf einen wohl durchdachten politiſchen Zweck geſtellt war*). Je fremder das Verhältniß der Seemächte zu Oeſterreich wurde, deſto näher trat der ſpaniſche Hof. Baron Ripperda, Prinz Eugen aus früherer Zeit bekannt, kam als ſpaniſcher Geſandter insgeheim nach Wien. Das ſpaniſche Haus war durch den Regenten von Frankreich, der die als Braut Ludwigs XV. beſtimmte ſpaniſche Infantin zurückſchickte, empfindlich beleidigt worden. Dieſe Kränkung und der Gedanke einer Heirat zwiſchen Don Karlos und Maria Thereſia, der künftigen Erbin Oeſterreichs, mit dem ſich Eliſabeth von Spanien ſchmeichelte, beförderte den ohnehin raſchen Gang der Unterhandlungen, und ſo kam am 30. April 1725 zwiſchen Spanien und Oeſterreich der Wiener Friede zum Abſchluß**). Der Utrechter Friede und der Londoner Traktat von 1718 bildeten die Grundlage. Die beiden Mächte garantirten ſich ihre wechſelſeitigen Beſitzungen, Titel und Wappen, und entſagten allen Anſprüchen auf Länder, die ſie nicht mehr beſaßen. Toskana, Parma und Piacenza wurden als unzweifelhafte unmittelbare Reichslehen anerkannt und dem Lehensherkommen

*) Sartori: Eugens Schriften V. p. 27.

**) Du Mont C. D. T. VIII. P. II. p. 106.

des Reichs gemäß an Don Karlos verliehen. Der Kaiſer verſpricht die Succeſſionsordnung, wie ſie durch den Utrechter Frieden feſtgeſetzt war, anzuerkennen. Ein Gleiches verſichert der König von Spanien „in Betreff der Succeſſionsordnung, welche S. kaiſ. Majeſtät nach dem Beiſpiele ihrer Vorfahren in Form eines beſtändigen und mit der Erſtgeburt in beiden Geſchlechtern unzertrennlich verbundenen Fideikommiſſes eingerichtet und öffentlich erklärt haben, auch von den Unterthanen aller dem Hauſe Oeſterreich angehörenden Länder in einer freien Unterwerfung als ein Geſetz und eine pragmatiſche Sanction anerkannt iſt" *). Unter-

*) Du Mont p. 508 Art. 12: „Vicissim Rex Hispaniae tueri et guarantigiare quoque spondet, eum succedendi ordinem, quam sua Majestas Caesaraea, ad mentem Majorum suorum in serenissima sua domo, ex pactis ejusdem antiquis, in forma perpetui, indivisibilis ac inseparabilis fideicommissi, primogenitura affecti pro universis suae Majestatis utriusque sexus Haeredibus et Successoribus declaravit et stabilivit, quique subinde ab Ordinibus et Statibus universis Regnorum, Archiducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac ditionum ad serenissimam Domum Austriacam jure haereditario spectantium communi omnium voto suspectus ac grato submissoque animo agnitus, atque in vim legis Sanctionisque pragmaticae perpetuo valiturae in publica monumenta relatus fuit."

ſchrieben ſind daſelbſt Prinz Eugen, Graf Sinzendorf, Graf Windiſchgrätz, Graf Schönborn öſterreichiſcherſeits, Baron Ripperda ſpaniſcherſeits. Am 7. Juni ſchloß Spanien der Form wegen auch mit dem deutſchen Reiche Frieden, wo die daſſelbe betreffenden Beſtimmungen des Wiener Friedens aufgenommen wurden. Zu gleicher Zeit ſchloſſen Oeſterreich und Spanien auch ein Vertheidigungsbündniß und einen Handelstractat. Spanien erkennt darin die oſtindiſche Handelscompagnie und bewilligt derſelben alle Rechte und Freiheiten, deren ſich die Niederländer unter der ſpaniſchen Herrſchaft in ihrem Handel nach Oſt- und Weſtindien 'erfreuten. Dagegen ertheilte Oeſterreich das geheime Verſprechen, der Zurückgabe der Feſtung Gibraltar und der Inſel Minorka ſich nicht zu widerſetzen, vielmehr ſeine guten Dienſte anzuwenden, „wofern die Reſtitution der Erklärung des ſpaniſchen Miniſters zufolge vom Könige von Großbritannien verſprochen worden ſei und in Güte erlangt werden könne.“ — Oeſterreich betrachtete dieſen Frieden und die Freundſchaft Spaniens als wichtige Grundlage für jenen Fall, wenn es Frankreich gelingen ſollte, die Angelegenheiten Italiens mit Spanien gegen den im Wiener Frieden beſtätigten Londoner Tractat eine andere Richtung zu geben, um ſodann die Garantie der pragmatiſchen Sanction von mehr als einer Seite beſtätigt zu ſehen*). Auch

*) Eugens Schriften Abth. VI. p. 56.

den Papſt zog Karl VI. ins Intereſſe; Benedict XIII. erhielt Commachio mit dem Vorbehalte der kaiſerlichen Rechte zurück*).

Der Wiener Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Spanien verſetzte die europäiſchen Kabinete in neue Unruhe; man träumte von einer Gefahr der Vereinigung der ſpaniſchen und öſterreichiſchen Kronen. Die Seemächte hatten am wenigſten Grund, ſich über den Wiener Frieden zu beklagen, da die Baſis des Londoner Traktats unverrückt geblieben. Am meiſten beunruhigte ſie der Handelstractat. England, Frankreich und Preußen ſchloſſen am 3. Sept. 1725 zu Herrenhauſen bei Hannover auf fünfzehn Jahre ein Schutzbündniß. Man garantirte ſich wechſelſeitig den Beſitz der Länder und erkannte nochmals den weſtphäliſchen und olivaiſchen Friedensſchluß. Es ſchien, als wenn die öffentlichen Rechte nur dadurch, daß ſie immer friſch ins Gedächtniß zurückgerufen wurden, ihre Kraft erhalten ſollten. Die Generalſtaaten traten am 9. Aug. 1726 dieſer hannöveriſchen Alliance, wie man ſie nannte, bei, erhielten dafür Schutz für ihren oſtindiſchen Handel und Ausſchließung der öſterreichiſchen Niederlande vom Welthandel. Auch Dänemark, Schweden, Braunſchweig-Wolfenbüttel wurden zugezogen. Zum erſten Male war in dieſem Vertrage das junge Königreich Preußen als euro-

*) Gebhardi II. p. 568.

päische Macht aufgetreten. Es war von großer Bedeutung für die europäischen Staatenverhältnisse. Das österreichische Kabinet wußte sehr wohl aus den Motiven der Theilnehmer, daß dieser Tractat weder für Oesterreich noch für das deutsche Reich bedenkliche Folgen haben könne. England und Frankreich hatten dem preußischen Könige eine Heirat zwischen Maria Theresia und Don Karlos und den Einmarsch der Russen in Polen vorgespiegelt; zugleich wollte Preußen dadurch Frankreich die Hände binden und die Seemächte zum Schutz für seine eigenen Länder gewinnen. England hatte ganz andere Absichten; der wahre Grund von Englands vielseitigen Bündnissen war immer, sich von der Garantie der pragmatischen Sanction loszumachen. Preußen war wohl nicht gesinnt, dem hannöverischen Traktat eine Wirkung durch Unterstützung einer Art von Feindseligkeit zu verschaffen. Indessen war die Alliance doch den Absichten des österreichischen Hofes ganz entgegengesetzt und derselbe wandte Alles an, um Friedrich Wilhelm I. von der Alliance abwendig zu machen. Die englische Partei am preußischen Hofe mit dem französischen, englischen und dänischen Minister vereinigte sich in dem Streben der Königin, die Alliance aufrecht zu erhalten; eine andere Partei war für eine enge Verbindung mit dem Erzhause. Graf Seckendorf, der österreichische Gesandte, wußte den König, der durch das Geheimthun der beiden Mächte sehr „disgustirt" war, für sich zu gewinnen. Fried-

rich Wilhelm I. „will gut kaiserlich sein, so lange man ihn nicht mit leerer Hoffnung abspeist.“ Jülich und Berg waren sein Lebensziel. Die Beharrlichkeit und Gewandtheit des Grafen Seckendorf brachte den Tractat von Wusterhausen den 12. Oct. 1726 zu Stande*). Gleich der zweite Artikel berührte die pragmatische Sanction. „Gleichwie S. kön. Majestät in Gott ruhende Vorfahren in dero vorhin mit dem glorwürdigen Hause Oesterreich aufgerichteten Alliancetraktaten de anno 1686 Art 1 und 1700 Art. 1 und 2, den damals regierenden römischen Kaisern und namentlich auch dero Erben und Nachkommen, Königen und Erzherzögen alle dero Erbkönigreiche und Lande zu guarantiren übernommen, so wollen Ihro kön. Majestät solcher Guarantie der Ihre kaiserl. und kathol. Majestät zugehörigen Erbkönigreiche und Länder nach denen im vorerwähnten durchlauchtigsten Hause Oesterreich hiebevor aufgerichteten und von der jetzo glorwürdig regierenden kais. Majestät im J. 1713 bestättigten Successionsordnung, auch weiter wider

*) Die Nachrichten über diesen Vertrag sind in älteren Handbüchern theils falsch, theils nachlässig hingestellt. Der zuerst von Rousset T. XIII. p. 186—192 mitgetheilte Vertrag wanderte durch alle Handbücher und Kompendien: Schmauß, Du Mont, Häberlin, Pütter, Buchholz u. a. Schöll bemerkt in Koch's histoire des traités II. p. 211. celui, qui a été publié en langue latine, est évidemment apocryphe. Förster hat diese Verhandlungen mehr in's Licht gestellt; freilich in subjectiver Anschauungsweise. Vergl. Friedrich Wilhelm I. B. II. p. 60—88.

alle diejenigen continuiren und leisten, so dieselbe bei dero Lebenszeit oder nachher, wenn Ihro k. k. Majestät, das Gott lang verhüte, verstorben und dero alsdann vorhandene Posterität und Nachkommen beiderlei Geschlechts, welche die Succession in gedachten Königreichen und Landen, alsdann nach ermeldeten Practis nach ihrer Maße und Ordnung anheim fällt, möchten bekriegen und angreifen wollen." — Der König verspricht zur Prästirung solcher Garantie 8000 M. Fußgänger und 2000 M. Cavallerie mit der Bedingung, daß sie nur im Reiche und in den Niederlanden verwendet werden dürfen. — Der Vertrag erwuchs zu keiner Rechtskraft, da der Kaiser im 5. Artikel übernahm, binnen sechs Monaten die Pfalzgrafen von Sulzbach zu vermögen, das Herzogthum Berg und die Herrschaft Ravenstein auf Grundlage früherer Vergleiche an das preußische Königshaus zu cediren. „Dafern aber diese Condition wegen dieser eventuelen Cedirung nicht erfüllt und das Haus Pfalz binnen sechs Monaten nicht disponirt werden könnte, so verfällt diese Alliance in totum dergestalt, daß dieselbe alsdann, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehn werden soll*). — Wenn auch der Vertrag zu schwer war, als daß ihn der Kaiser erfüllen konnte, so war doch Friedrich Wilhelm I. auf Seite Oesterreich gezogen und alle

*) Vertrag von Wusterhausen. Förster: Friedrich Wilhelm I. II. B. Urkundenbuch p. 159—165.

Besorgnisse eines gefährlichen Krieges verschwunden. Der König von Preußen sprach offen aus: „er wolle, wenn der Tractat wegen Bergen nicht gehalten würde, sich zwar nimmer gegen Kaiser und Reich aufhetzen lassen, aber auch in keinem näheren Verhältnisse zum Kaiser stehen, sondern bei allen Streitigkeiten ruhig sitzen und seine Armee bei Kriegs- und Friedenszeiten in gutem Stand erhalten" *).

Im kaiserlichen Kabinete herrschte eine rührige Thätigkeit. Eugens diplomatische Gewandtheit wußte immer neue Constellationen zu schaffen, um die hannöverische Alliance zu schwächen. Seit Preußen in die Reihe der europäischen Mächte getreten, konnte Oesterreich die Gewährleistung seines Rechtes nicht mehr im deutschen Reiche allein finden. Je mehr die Franzosen sich einen Einfluß auf die Angelegenheiten des Nordens zu verschaffen suchten, um ihre Absichten im Süden desto glänzender durchzusetzen, desto mehr suchte Oesterreich die emporsteigende Kraft des Nordens für sich zu gewinnen. Am Ryswicker Friedensschluß hatte man Rußland den Zutritt versagt. Nachdem die russische Flotte in der Ostsee erschienen war und Katharina mit voller Kraft an den europäischen Staatshändeln Antheil nahm, suchten alle Mächte Rußlands Freundschaft. Prinz Eugen ließ zu gleicher Zeit in Lissabon, Berlin und Petersburg unterhandeln. Die Kaiserin von Rußland fuhr fort

*) Försters Carl VI. B. I. p. 106. Urkundenbuch.

in ihrem freundſchaftlichen Benehmen gegen Oeſterreich, und der kaiſerliche Hof benützte dasſelbe, um in ihr eine mächtige Stütze für die pragmatiſche Sanction zu finden. Der Kaiſer war ſchon in Wien am 16. April 1726 der zu Stockholm den 22. Febr. 1725 zwiſchen Rußland und Schweden geſchloſſenen Defenſivalliance beigetreten *). Die pragmatiſche Sanction wurde zwar ausdrücklich nicht erwähnt, allein die Contrahenten verpflichteten ſich den Kaiſer und alle ſeine Erben (pour elle et pour ses heritiers legitimes et ses successeurs) in das Stockholmer Bündniß aufzunehmen und ihm über ſeine Länder die Garantie zu leiſten, was offenbar auf die Succeſſions-Ordnung Bezug hat. Der Kaiſer ſtärkte ſeine Partei noch mehr, indem Katharina am 6. Aug. 1726 zu Wien mit dem Kaiſer ein Vertheidigungsbündniß einging. Die Kaiſerin von Rußland tritt darin dem Wiener Frieden bei, und übernimmt die Garantie der pragmatiſchen Sanction in gleicher Weiſe, wie ſie im 12. Artikel jenes Vertrags ausgedrückt iſt **). Der Kaiſer und der König von

*) Als „pars compaciscens“ Du Mont C. D. T. VIII. P. II. p. 130.

**) Du Mont. C. D. J. VIII. P. II. p. 131—132. II. Art.: „La Majesté de toute la Russie accede au traité de paix, couché à Vienne le 30 April 1725 entre S. M. Imp. et Cath. et s'engage et promet de maintenir et garantir ce Traité de Paix dans tous les Articles et Conditions — et

Spanien einerseits und die Kaiserin von Rußland anderseits leisten sich die Gewähr für den ruhigen Besitz ihrer Länder. Das Hilfsheer wird auf 3000 M. gestellt.

Zu dem Wiener Frieden traten bei, den 23. und 26. Aug. Kurtrier, Kurpfalz, das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, am 1. Sept. Kurköln und Kurbaiern; alle übernahmen damit die Garantie der pragmatischen Sanction, Köln noch bündiger im Tractate von Bonn 26. Aug. 1731 *). Das ganze deutsche Reich sollte die hannöverische Alliance brechen helfen. Das kais. Commissionsdekret vom 17. März 1727 beabsichtigte einen Verband aller Reichsglieder. — Eugen suchte dem matten Körper neues Leben einzuhauchen. —

Der rasche Umschwung des Wiener Kabinets für Spanien und Rußland regte alles im englischen Ministerium auf. Die Ruhe Europa's wurde als gefährdet dargestellt und im Grunde war es nur Englands Eifersucht auf die blühende Handelscompagnie und die Besorgniß, Gibraltar zu verlieren. Der Notenwechsel zwischen dem englischen und spanischen Kabinete wurde heftiger; eine englische Flotte wurde ausgeschickt gegen das spanische Belagerungsheer von

---

cela à l'egard de tous les Royaumes et toutes les Provinces par S. M. C. pour soi et ses successeurs et dont la possession lui est confirmée suivant la teneur de l'Article XII. de cette même paix.“ —

*) Häberlins kleine Schriften I. Vorrede.

Gibraltar, ja man ging so weit, das Bündniß zwischen Oesterreich und Spanien nur gegen England gerichtet zu glauben. Der Kaiser verwahrte sich in einem Memoire, in den Frieden einen geheimen Artikel zu Gunsten des Prätendenten aufgenommen zu haben, welcher seiner Ehre und Achtung vor dem englischen Thron zuwider wäre*). Der österreichische Resident zu London, von Palm, rügte mit Grund und zur Zufriedenheit des Kaisers die beleidigenden Ausdrücke der englischen Parlamentsredner und des Ministers; er mußte London verlassen. Dafür wurde auch der englische Gesandte zu Wien in seinem officiellen Charakter nicht mehr anerkannt und der Gesandte zu Regensburg wurde wegen harter, unverschämter Ausdrücke aus dem Reiche verwiesen**). Der Kaiser schickte Truppen nach den Niederlanden, um allenfalls den Franzosen zuvorzukommen. Ein mächtiger Federkrieg begann. Die hannöverischen Alliirten forderten vom Kaiser die Aufhebung der ostendischen Handelscompagnie. Wie die Seemächte Ernst zeigten, der Compagnie weder Fortgang noch Aufkommen zu gestatten, so rückte Oesterreich mit der pragmatischen Sanction hervor und machte die Garantie derselben zur Bedingung seiner Nachgiebigkeit wegen das ost- und westindischen Handels, „denn dieses bleibt doch immer der Hauptzweck, worin

*) Förster: Carl VI. I. p. 150.

**) Gebhardi II. p. 569—570. Sartori. Abth. VI. p. 88.

alle unsere politischen Handlungen in ihrer Richtung zusammentreffen müssen"*). Der Kaiser, durch die Vermittelung des Papstes Benedikts XIII. und seinen Nuntius Grimani bewogen, gab endlich, um zur öffentlichen Ruhe Europa's beizutragen, nach, und unterzeichnete am 31. Mai 1727 einen Vertrag unter dem Namen — Präliminarien — in welchen er in eine siebenjährige Unterbrechung der Handelsthätigkeit der Compagnie zu Ostende einwilligte. Spanien trat demselben am 6. März 1728 bei. Der Abschluß der Präliminarien geschah jedoch nicht eher, bis die concurrirenden Minister vorzüglich dahin instruirt waren, daß man auf dem künftigen Friedenskongresse dem Kaiser wegen seiner Nachgiebigkeit in Hinsicht der ostendischen Handelscompagnie die pragmatische Erbfolgeordnung nicht blos anerkennen, sondern auch garantiren werde.

Der Kongreß war für Aachen bestimmt, trat jedoch in Soissons zusammen. Die erste Sitzung wurde am 14. Juni 1728 gehalten. Der kaiserliche Gesandte, Graf Sinzendorf, wußte den Vorrang, welcher der kaiserlichen Würde noch zukam, zu behaupten. Frankreich trat anscheinend wieder als Mittler der Könige und Welten auf. Es war ein glänzender Kreis beisammen; Oesterreich, England, Frankreich, Spanien, Schweden, Rußland, Sachsen und Polen, Baiern, Lothringen waren dabei vertreten. Die Gesandten

*) Sartori: Eugens Schriften Abth. VI. p. 30.

waren jedoch mehr in Paris als in Soiſſons; es war den Mächten nicht Ernſt, ein feſtes Verhältniß zu gründen. Je aufrichtiger Oeſterreich in Soiſſons entgegenkam, deſto mehr traten England und Frankreich zurück. Jede Macht hoffte ihre Zwecke durch Separatbündniſſe vortheilhafter zu erreichen. England ſuchte Spanien und Oeſterreich in einem Kriege zu beſchäftigen, um ſeine Handelsgeſchäfte ungeſtörter befördern zu können*). Frankreich agirte für Lothringen und ſuchte durch Tractate zu gewinnen, was es durch Gewalt der Waffen ſeit Jahrhunderten nicht erreicht hatte; der ſpaniſche Hof war nur ſo lange ein treuer Bundesgenoſſe, als ihm die Hoffnung offen ſtand, die Hand Maria Thereſia's für Don Karlos zu gewinnen. Gegenſeitige Zugeſtändniſſe der drei Mächte führten zwiſchen ihnen zum Vertrage von Sevilla am 9. Nov. 1729**). Spanien nahm keinen Anſtand, den Wiener Vertrag zu brechen und widerrief die den kaiſerl. Unterthanen zugeſtandenen Handelsvortheile. Es war damit gegen Oeſterreich ein empfindlicher Streich geführt. Frankreich und Spanien war es vorzüglich darum zu thun, Truppen nach Italien zu bringen. Die hannöveriſche Alliance wurde zu Gunſten Spaniens verändert. Die Staaten garantirten ſich ihre Beſitzungen; 6000 M. ſpaniſche Truppen ſollten nach

*) Förſter. Carl VI. I. p. 181.

**) Du Mont. C. D. T. VIII. P. II. p. 158.

Italien gehen, um Don Karlos die Erbfolge in Toskana, Parma und Piacenza zu sichern, und diese Länder nach dem Tode der Besitzer gleich occupiren zu können. Die Generalstaaten traten am 21. Nov. 1729 bei. Die Handelscompagnie zu Ostende sollte ganz aufgehoben werden. —

Die Rechte des Kaisers waren durch diesen Tractat im Tiefsten verletzt. Karl VI. war entrüstet über den Friedensbruch des spanischen und die Intriguen des englischen Kabinets. Er rief seinen Gesandten zu Madrid, Graf Königsegg, ab und traf Anstalten, sich dem Ausschiffen der spanischen Truppen in Italien ernstlich zu widersetzen. In dem Commissionsdecrete vom 22. Mai 1730 stellte der Kaiser dem deutschen Reichstage vor, wie sehr der Vertrag von Sevilla alle Achtung vor der Heiligkeit der Tractate verletze; Kaiser und Reich sei so wenig geachtet, daß man sie in eigenen Sachen nicht frage *). Der Reichstag konnte zwar zu keinem kräftigen Entschlusse vereinigt werden, allein es gelang dem Kaiser doch, daß der kurrheinische, österreichische, schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis ihre Associationen erneuerten und sich verpflichteten, eine dreifache Reichssteuer zu entrichten. Oesterreichs Lage war bedenklich; es war in Deutschland von den Franzosen, in Italien von Spanien und Savoyen und in Niederungarn von der Pforte bedroht, und hatte keine Hilfe

*) Förster Carl VI. I. B. p. 188.

als von Preußen und Rußland zu erwarten. Friedrich Wilhelm I. mit Georg II. von England seit früher Jugend in Disharmonie, unterstützte, als das Bündniß von Sevilla kund wurde, den Kaiser aufs kräftigste. Sein Gesandter erklärte am Reichstage, daß der König von Preußen als deutscher Kurfürst „die Verbindlichkeiten des Reichs vollkommen anerkenne, und im Falle der Kaiser dieser Angelegenheit wegen angegriffen würde, mit seinem Oberhaupte gemeinschaftliche Sache machen und Gewalt mit Gewalt vertreiben werde.“ Schon 1728 den 23. Dec. war er mit dem Kaiser einen geheimen Tractat zu Berlin eingegangen, der im Allgemeinen mit jenem von Wusterhausen übereinstimmte, und nur einige abweichende Artikel wegen Jülich und Berg in sich schloß*). Dagegen schloß sich August II. von Sachsen und Polen an die Verbündeten von Sevilla. Diese scheuten einen offenen Krieg mit Karl VI. und hofften auf friedlichem Wege zum selben Ziele zu gelangen. Sie stellten vor, daß der Vertrag von Sevilla die Besitzungen des Kaisers in Italien nicht gefährden solle und erboten sich, die österreichische Erbfolge in den italienischen Ländern zu garantiren. Der Kaiser protestirte gegen die Einführung spanischer Besatzungen in Italien und führte rücksichtlich der Erbfolge, welche den Kern der Unterhandlung bildete, da der Sevillaer Vertrag eine Demon-

*) Förster Friedrich Wilhelm I. B. II. p. 99.

ſtration gegen ſie enthielt, eine offene Sprache. „Der Kaiſer — ſo antwortete er auf die Vorſchläge, — glaubt mit vollem Rechte auf der Garantie der Erbfolge in derſelben Form beſtehen zu können, für welche er ſich zu Gunſten der anderen Mächte verbürgt hat. Da bei dieſer Erbfolge nichts zweifelhaft iſt, ſo kann die Garantie derſelben keine Schwierigkeiten machen; ſie beſteht in dem Hauſe Oeſterreich ſeit undenklicher Zeit und der Kaiſer hat nichs gethan, als ſie durch die pragmatiſche Sanction vom Jahre 1723 bekannt gemacht. Dieſe Sanction iſt ausdrücklich auf die feierlichſte Weiſe von der Welt bekannt gemacht worden, damit Niemand vorgeben könne, ſie nicht zu kennen; ſie iſt von allen, welche in den verſchiedenen Erbkönigreichen und Provinzen des Kaiſers die Körperſchaft der Stände repräſentiren, anerkannt und angenommen worden; alles dieſes iſt allgemein bekannt. Es hat daher dem Kaiſer mit Recht befremdlich geſchienen, daß man in den beiden in dem Ultimatum ihm gemachten Vorſchlägen dies zu ignoriren ſich den Anſchein gibt und ſogar das Gegentheil nimmt. Man würde von dem Frieden und dem Gleichgewichte Europa's ſehr entgegengeſetzte Anſichten haben, wenn man die Garantie, um die es ſich handelt, nur auf die Staaten, welche der Kaiſer in Italien beſitzt und auf eine ſeiner Töchter beſchränken wollte. Man hat kein Recht

zu verlangen, daß der Kaiser die Hand zu solcher Beschränkung biete"*).

Die Verhältnisse nahmen bald eine andere Wendung; der Schwerpunkt der Alliancen wechselte. Der Kaiser schickte neue Regimenter nach Neapel und Lombardei, und ließ Parma nach dem Tode des Herzogs alsogleich besetzen. Spanien hatte an eine ernstliche Hilfe von Seite Englands und Frankreichs zur Erfüllung der Vertragspunkte geglaubt, und sah sich getäuscht. Weder Walpole noch Fleury wollten Krieg mit Oesterreich, und vielmehr ließ sich England seit dem Tode des Herzogs von Parma die Unterhandlungen sehr angelegen sein. Dem österreichischen Kabinete war an der Freundschaft Englands gelegen. Der englische Gesandtschaftssecretär Robinson, der die Unterhandlungen insgeheim in Wien leitete, hatte nicht viel Schwierigkeiten zu überwinden. Schon am 16. März 1731 schlossen England und die Generalstaaten mit dem Kaiser einen Vertrag, in welchem Karl VI. gegen die Garantie der pragmatischen Sanction die Bestimmungen des Sevillaer Traktats annahm. Der König von Großbritannien und die Generalstaaten erkennen im zweiten Artikel dieses sogenannten Wiener Friedens die Giltigkeit des Hausgesetzes, welches der Kaiser am 19. April 1713 kundgemacht habe und übernehmen in bündigen Ausdrücken die Verpflichtung, jene

*) Förster: Carl VI. I. B. p. 197—198.

Erbfolgeordnung und den Beſitzſtand des Hauſes Oeſterreich gegen Jedermann und ſo oft es nothwendig wäre, mit allen Kräften zu vertheidigen*). Dagegen verſprach der Kaiſer dem Einmarſche der 6000 M. Spanier nicht entgegen zu ſein und opferte alle Handelsvortheile der Niederländer;

*) Du Mont. T. VIII. P. II. p. 213. — Schmauß C. J. P. A. p. 1401: „Quandoquidem nomine S. C. C. Majestatis saepius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere et constare nec securam pro conservando in Europa aequilibrio nationem excogitari posse, nisi sibi generalis tuitio — seu, uti vulgo vocant, guarantia illius succedendi Ordinis praestetur, qui juxta declarationem a. 1713 emanatam in serenissima Domo Austriaca obtinet, S. R. Majestas Britanniae et Celsi ac Potentes Ordines generales unitarum foederati Belgii Provinciarum, — vigore praesentis Articuli, guarantiam modo dicti succedendi ordinis generalem in se suscipiunt, ac, quoties opus fuerit contra quoscunque praestandam spondent promittentes proinde, — quod omnibus viribus suis tueri, ac guarantigiare velint ac debeant contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem sua Majestas Caesarea Instrumento solenni die 19. Aprilis 1713, — declaravit ac stabilivit, — ita ut S. R. Britanniae Majestas ac celsi et potentes Domini status generales foederati Belgii promittant ac sese obstringant, quod illum vel illam, qui vel quae in Regna, Provincias ac Ditiones, quas sua Majestas Caesa-

„für immer ſolle jeder Handel und jede Schifffahrt nach Oſtindien im ganzen Umfange der öſterreichiſchen Niederlande und aller Länder des Kaiſers, welche unter Karl II. unter ſpaniſcher Herrſchaft ſtanden, aufhören, daß weder die oſtendiſche Handelscompagnie noch irgend eine andere dieſem Beſchluſſe zuwider handeln ſollte". Die Trümmer der Geſellſchaft zu Oſtende ließen ſich in Schweden nieder. Den Engländern und Holländern wurden für den Handel nach Sicilien alle Vortheile zugeſtanden gleich einer Nation, mit der man durch enge Freundſchaft verbunden iſt. Prinz Eugen ſchrieb einen Tag nach dem Friedensabſchluß am 17. März 1731 an den öſterreichiſchen Geſandten Graf Kinsky in Paris: „Die Seemächte glaubten es in ihrem Intereſſe, der Ruhe von Europa und dem Syſtem des politiſchen Gleichgewichts allerdings ſchuldig zu ſein, dem Kaiſer die Garantie der pragmatiſchen Sanction zu verſichern und dieſen zur Hingabe einiger Opfer, namentlich der oſtendiſchen Handescompagnie, zu bewegen. Die Einführung der 6000 Spanier nach Italien mußte dießmal zugegeben werden, außerdem konnten die Seemächte die Annahme des Friedens Spanien nicht zumuthen."

---

rea actu possidet, succedere debent, in iisdem manutenere ac contra quoscunque qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus praesumerent, perpetuo tutari velint ac teneantur." —

In einem Nebenartikel wurde bestimmt, daß beide Mächte mit allem Eifer sich bemühen sollten, daß dieser Vertrag binnen drei Monaten in Haag ratificirt und unterzeichnet werde. Die Generalstaaten — seit dem Utrechter Frieden im Schlepptau der englischen Diplomatie — wollten ebenfalls ihren Vortheil haben. Frankreich, das durch den Wiener Vertrag ganz bloß gestellt war, wußte die Generalstaaten fast ein volles Jahr hinzuhalten, den Frieden zu ratificiren. Erst den vielen Bemühungen des Grafen Sinzendorf und Lord Chesterfield gelang es im Haag, die Generalstaaten zur Unterzeichnung einer sogenannten Concurrenzacte vom 20. Feb. 1732 zu bewegen, wo sie als „la partie principale contractante" den Wiener Vertrag annahmen*). Auch aller Handel aus Ostindien nach den Niederlanden sollte aufhören. Der Gewährleistung der pragmatischen Sanction waren ebenfalls beschränkende Bestimmungen hinzugefügt. In einem Separatartikel vom 16. März 1732 wurde der zweite Artikel des Wiener Friedens dahin erläutert: daß die Garantie der österreichischen Erbfolge nicht statt finden solle, wenn diejenige von den Erzherzoginen, auf welche das Recht fällt, einen Fürsten heiraten sollte, welcher so große Staaten und eine so be-

*) Rousset. T. VI. p. 442. — Ludolf Tract. Accessio Ordinum Generalium foederati Belgii ad Sanctionem pragmaticam. p. 68.

trächtliche Macht beſitze, daß die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa dadurch in Gefahr käme, es ſei denn, daß dieſer Fürſt ſeine ihm vor der Heirat zugehörig geweſenen Länder an ſeinen nächſten Agnaten abtreten wolle*). Der Kaiſer brachte große Opfer für die Garantie. Im

*) Rousset T. VI. p. 451. Ludolf p. 72: „Conventum est, quod, quoties illa ex Archiducibus foeminis, ad quam juxta ordinem succedendi in Sanctione pragmatica de Anno 1713 expressum futuris temporibus omnia Regna et Provinciae haereditariae, quas S. C. Majestas possidet, acta devolventur, nupta fuerit Principi tanta potentia et statibus praedito, ut si haec Potentia statusque in iis Regnis ac Provinciis haereditariis, quas serenissima Domus Austriaca possidet, unirentur, juxta inde et legitimae formidinum causae pro communi Europae tranquillitate, ejusdemque aequilibrio nascerentur, toties liberum sit ac esse debeat, huic Principi vel transferendo ditiones antea ad ipsum spectantes in proximum agnatum jure et beneficio garantiae, quae in Articulo secundo Tractatus die 16. Mtis. 1731 sancita est, uti: vel, si ditiones antea ad ipsum spectantes retinere velit huic garantiae juri ac beneficio renuntiare, ita quidem ut priori in Casu S. S. Majestas Britanniae et C. ac P. foederati Belgii ordines ad implendas Garantiae leges aeque teneantur, ac si praefata Archidux foeminea Principi tanta potentia praedito nupta haud fuisset, — posteriore vero in Casu ante memorato S. Majestas Britanniae et status Generales liberi fuerint a Garantia.“

österreichiſchen Kabinet herrſchte die Ueberzeugung, daß Oeſterreich mit England und Holland eine europäiſche Mittelmacht herſtellen müſſe gegen das Uebergewicht Frankreichs und Spaniens. In Form von Briefen waren Flugblätter verbreitet, welche dieſe Anſicht vertheidigten und die Nothwendigkeit des unzertrennten Beſtandes Oeſterreichs für die Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts darſtellten. Wirklich war dieſe Alliance in der Folge einer Granitſäule gleich, welche mit der Kraft des öſterreichiſchen Volkes den öſterreichiſchen Thron erhielt.

Der Kaiſer hatte es übernommen, den Wiener Frieden auch vom geſammten Reiche beſtätigen zu laſſen. Seit dem weſtphäliſchen Frieden war das deutſche Reich ein zuſammengeſetzter Staatskörper, der anders im Ganzen als in ſeinen Theilen zu betrachten war. Die vornehmſten Fürſten des Reichs waren ſelbſt Könige, oder denſelben an Macht und Anſehen gleich. Mittelbare und unmittelbare Reichsglieder ſtanden in einem geſonderten Verhältniſſe zum Reiche. Seit 70 Jahren war der deutſche Reichstag, — der letzte Reſt der Vertretung der Nation — ſtabil zu Regensburg. Er beſtand aus den drei Kollegien der Kurfürſten, Fürſten und Reichsſtädte; die Mitglieder waren Bevollmächtigte. Im Namen des Kaiſers erſchienen Principalkommiſſarien, durch welche die Hauptpropoſitionen der Reichstage vorgelegt wurden. Es iſt bekannt, wie macht- und kraftlos dieſe Reichsverfaſſung war. Selbſt die großen ſouverainen Höfe

ſchienen, ſobald ſie in Zuſammenhang mit dem Reiche ſtanden, kein wahres patriotiſches Gefühl für das allgemeine Beſte mehr zu haben. Ein Zeitgenoſſe ſchreibt darüber: „Bei dem Reichstage machten die Abweſenheit der Geſandten, der Mangel genügender Inſtructionen, die Sonderintereſſen der Stände, die Religionsirrungen, die wiederholten Unruhen im Reiche, die Lähmung der Reichsgerichte, die herrlichſten Beſchlüſſe rückgängig; es geſchahen die offenbarſten Vergewaltigungen gegen die Geſetze und Friedensſchlüſſe, der Stände Hoheit wurde nach außen und innen empfindlich verletzt und alles dieſes im Angeſichte der Reichsverſammlung *). — Karl VI. und ſeine Miniſter, auch mancher deutſche Patriot, wie der Kurfürſt von Mainz, gaben ſich viel Mühe, durchdringende Beſchlüſſe herbeizuführen; allein der Kaiſerwürde fehlte es an Kraft und Macht, in das Ganze nach einer einförmigen Einſchreitungsart zu wirken. Durch die Wahlkapitulation, ſagte Marlborough, iſt das Reich ein Körper ohne Kopf, und der Kaiſer ein Kopf ohne Körper.

Dem Kaiſer lag viel daran, vom geſammten Reiche die Garantie der pragmatiſchen Sanction zu erhalten. Schon früher wurden deßwegen Unterhandlungen mit dem Reichstage angeknüpft. Sie wurden durch Unruhen im Reiche

*) Sammlung von Staatsſchriften nach Carl VI. II. B. p. 344 — 345.

unterbrochen. Im Norden waren heftige Zwistigkeiten zwischen den meklenburgischen Landständen und dem regierenden Herzoge von Schwerin ausgebrochen und der russische Czar trachtete damals, 1722, dem Herzoge das Land abzukaufen und dann seinen Platz unter den deutschen Reichsständen einzunehmen. Der Kaiser gestand dieß nicht zu. Auch waren Religionszwistigkeiten; der Kurfürst von der Pfalz unterdrückte die protestantische Religion in seinem Lande, die protestantischen Fürsten übten ein Wiedervergeltungsrecht an ihren Unterthanen aus. Viele Höfe machten sich ein Geschäft daraus, jede Religionsneckerei aus ganz anderen Absichten als wegen der Religion in Schutz zu nehmen. Diese Pfälzischen Unruhen, die Hamburger Kapellenstürmung, die Erklärung des Kaisers, wodurch das Corpus Evangelicorum, das den Befehlen nicht gehorcht hatte, aufgehoben wurde, gaben Preußen und England die schönste Gelegenheit dem Kaiser neue Feinde zu schaffen, an denen es ohnehin nicht fehlte. Die lutherischen und reformirten Reichsstände blieben von der Reichsversammlung aus und errichteten 1722 eine politische Union. Der Kaiser war über diese Religionsirrungen sehr betrübt und um so mehr, als er auf Betrieb verschiedener Mächte gegen das Corpus Evangelicorum gelindere Maßregeln anwenden mußte. Die Beschwerden zogen sich lange hinaus. Zudem war bei vielen Ständen die Meinung verbreitet, daß die pragmatische Sanction hinsichtlich Kurböhmens einem Anstande un-

terworfen sei, da nach der goldenen Bulle Karls VI. keine Frau eine Kurfürstenstimme haben könne. Das österreichische Kabinet ging von der Ansicht aus, die pragmatische Sanction sei in Hinsicht auf die natürlichen Rechte des Erben und des Besitzers so gut ein Reichsgesetz als die goldene Bulle; die Frage müsse nach der Staatsraison, nach den gegenwärtigen Verhältnissen der Staaten und nicht nach dem strengen Gesichtspunct des Rechtes entschieden werden; „hat die Erbtochter das natürliche positive Recht des Besitzes, so können ihr als Besitzerin der Primarbefugnisse die Sekundarrechte, dergleichen die jura electoralia sind, nicht bestritten werden."

Im Herbste des Jahres 1731 legte Ferdinand Landgraf zu Fürstenberg, der kais. Principalkommissär, den Kurfürsten und Ständen des Reichs ein Commissionsdekret datirt vom 19. Oct. d. J. vor*). In demselben eröffnet der Kaiser das Verlangen, daß die Garantie der pragmatischen Sanction vom gesammten Reiche übernommen werde in der gänzlichen Zuversicht, daß „gleichwie die Macht des Erzhauses forthin zur Vormauer der Christenheit anbei hierzu dienen würde, die Freiheit Europa's gegen alle fremden Angriffe und widrige Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen, also auch ein jeder patriotisch gesinnte Reichs-

*) Schmauß C. J. P. A. p. 1389 — 1391. Ludolf Tractatus. App. p. 3 — 5.

ſtand unſchwer erkennen und beherzigen werde, daß von der unzertrennten Erhaltung ſolcher Macht ſeine ſelbſteigene nebſt der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange.“ Er bezwecke mit dieſem Verlangen keine Vergrößerung des Erzhauſes, ſondern nur eine ungeſchmälerte Erhaltung der öſterreichiſchen Erbländer für ſich und ſeine Erben; die pragmatiſche Sanction ſei auf die vom Erzhauſe Oeſterreich ſeit Jahrhunderten her mit des Reiches Vorwiſſen erworbenen Privilegien, Freiheiten und Erbverträge gegründet; ſie ſei bereits durch die eidlichen Verzichtleiſtungen der mit den Prinzen von Sachſen und Baiern vermählten Erzherzoginen beſtätigt, gereiche Niemanden zum Nachtheil, ſondern allen zur Vertheidigung des Rechtes.

Die Comitialgeſandten gaben an ihre Höfe Nachricht von dem kaiſerlichen Dekrete, die eingeholten Inſtructionen gaben zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Mehrere Stände ſuchten in der Frage wegen der böhmiſchen Kurſtimme zu imponiren. Im kurfürſtlichen Kollegium ſuchten der baieriſche, ſächſiſche und pfälziſche Geſandte, im fürſtlichen die von den drei Kurfürſten geführten Stimmen nebſt Freiſingen und Regensburg einen Beſchluß durch weitläufige Verhandlungen über die Frage quomodo? hinauszuſchieben *). Streitſchriften für und wider die Garantie wurden verbreitet. Schon früher waren die Reflexions d'un patriote Alle-

*) Häberlin p. 40. Ludolf App. p. 16—58.

mand et impartial sur la demande de la garantie de la pragmatique sanction erſchienen; der kaiſerliche Hof gab dagegen „einen gründlichen Beweis“ heraus, daß durch die pragmatiſche Sanction die Ruhe und Sicherheit des deutſchen Reiches vollkommen geſichert und befeſtigt werde*). Die Verhandlung bewegte alle kleinen deutſchen Höfe. Prinz Eugen ſchrieb an Fürſtenberg: „Führen Sr. D. den abgeneigten Ständen zu Gemüthe, daß das Haus Oeſterreich, wenn es ſeine dermaligen Länder gemäß der pragmatiſchen Sanction nicht beiſammen erhalten kann, für die Zukunft nicht vermögen würde, die Anfälle Frankreichs gegen das deutſche Reich mit Nachdruck aufzuhalten, da der Kaiſer bei jedem Reichskriege ſeine Hausmacht in Ungarn, Italien und Deutſchland zertheilen müßte und niemals ſeine Stärke concentriren könnte.“ — Der Kurfürſt von Mainz gab ſich viele Mühe, die Widerſprüche der einzelnen Höfe auszugleichen; großen Vorſchub gewann das Geſchäft durch die Beiſtimmung des Königs von Preußen. Die erſte Garantie erfolgte von dem ſtädtiſchen Kollegium. Dasſelbe ſprach ſich am 7. Jan. 1732 einſtimmig dafür aus; am ſelben Tage ging der Beſchluß auch im fürſtlichen Kollegium und am 11. Jan. in jenem der Kurfürſten mit Mehrheit der Stimmen durch. Aus den beiden letzteren erfolgte ein ſo-

*) Vergleiche Examen des reflexions d'un patriot etc. Ludolf. App. p. 100.

genanntes Conclusum commune, dann mit den städtischen Abgeordneten nach einer gehaltenen Relation und Correlation der gemeinschaftliche Beschluß aller drei Collegien (Conclusum trium Collegiorum), und endlich am selben Tage den 11. Jan. 1732 das Reichsgutachten*). Ich theile dasselbe seinem vollständigen Inhalte nach mit, da es ein Bild der damaligen Zustände entwirft und die politische Ueberzeugung der Reichsversammlung über den Bestand Oesterreichs ausspricht. „Als man in allen drei Reichscollegiis das den 19. Oct. und respective den 5. Nov. 1731 per dictaturam publicam Statibus communicirte hierbei liegende Commissionsdekrete, — in Berathschlagung gezogen und daraus vernommen, wie daß Ihre Kayſ. Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches allergnädigst verlanget, daß die über die in Ihrem durchlauchtigsten Erzhause eingeführte und am 19. April 1713 erklärte Erbfolgeordnung in allen Ihren dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Ländern in Form eines fideicommissi perpetui indivisibilis et inseparabilis und zwar nach Ordnung der Erstgeburt beiderlei Geschlechter auf Maß uud Weise des II. Artikels des zwischen kaiſ. Majestät und der Kron England am 16. Martii erst abgewichenen Jahres geschlossenen Tractates von Reichswegen übernehmen möchten und dann hierbei in sonderbare Konsideration kommen, daß die

*) Schmauß p. 1400—1403. Ludolf App. p. 63—65.

unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller von Gott Ihro k. Majestät verliehenen und dermalen besitzenden Erbkönigreiche und Länder und deren sämmtliche große Macht vor eine Vormauer der Christenheit und dazu dienen würde, die Wagschale in Europa zu erhalten, als die Freiheit des deutschen Vaterlandes und dessen mit der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Frieden in Europa verknüpften Wohlfahrt, besonders aber auch des römischen Reiches Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichsverfassung gegen alle feindlichen Eingriffe und Unternehmung kräftigst zu vertheidigen und mainteniren — und wann zu anderer und des gemeinen Wesens Beste so sehr besorgten auswärtigen considerablen Mächten bereits Bündnissen und deren Garantie die Reichsgewährung mittelst eines Reichsschlusses darzukommen, nicht leicht jemand gegen solche große zusammengesetzte Macht etwas zu unternehmen sich getrauen und damit denen vielfältigen unglückseligen Zerrüttungen, Krieg und Blutvergießen, welche aus einer höchstgedachtem Erzhause zustoßenden Trennung und Zergliederung entstehen und insonderheit das deutsche Vaterland treffen und dasselbe in Feuer und Flammen setzen könnte bestens und gehorsamst vorgebaut würde, so ist nach dieser wichtigen Sache und aller deren darbei obwaltenden Umständen reifer Erwägung dafür gehalten und geschlossen

worden, daß zuvörderst Ihro k. Majestät der allerunterthänigst und verbindlichste Dank abzustatten und in Dero Verlangen der Garantie und Gewährung der eingeführten und am 19. Apr. 1713 erklärten Erbfolgeordnung in allen Erbkönigreichen und Ländern auf Maß und Weiß des 2. Art. des zwischen S. kais. Majestät und der Kron England am 16. Martii 1731 geschlossen, von Wort zu Wort also lautend: Quandoquidem etc.*) — von Reichswegen zu consentiren und zu übernehmen, so oft, als der oder diejenige, welchem oder welcher die Succession nach obgedachter Erbfolgeordnung gebühren werde, in dem Besitze der Erbkönigreiche und Länder angefochten werden sollte, der solche unzertrennliche Possession zu stören sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräften zu schützen, zu manuteniren, auch bedürffenden Falls zu Vollziehung solcher Reichsgewährung das nöthigste zu leisten und zu prästiren sey, daß hingegen das römische Reich auch auf alle unverhofft widrige feindliche Gefahr und Angriff sich einer mitverbundenen nöthigen Beihülfe getröstete".

Das Reichsgutachten wurde durch ein neues zu Regensburg am 3. Febr. 1732 ausgefertigtes und den folgenden Tag zur Oeffentlichkeit gebrachtes Commissionsdekret mit den Worten ratificirt: „Gleichwie nun ein so ruhmwürdiger

*) Vergleiche oben: Wiener Frieden.

deutschpatriotischer Schluß als die wahre Grundfeste des künftig beständigen Ruhestandes von steter Sicherheit gegen alle auswärtigen feindseligen Anfälle, nicht weniger als das kräfftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freiheit und gemeiner Wohlfahrt des deutschen werthen Vaterlandes billig anzusehen und zu achten sei; also wollten auch Kais. Majestät der deutschen Nachwelt zu immerwährender heilsamer Auferbauung und tapferer Nachfolge das Reichsgutachten am 11. Jan. hiemit gut geheißen, genehmigt und ratificirt haben". Erst dadurch erwuchs die Garantie zu einer allgemeinen Reichsconstitution 4. Feb. 1730*). Die drei kurfürstlichen Stimmen legten bereits am 14. Jan. einen Protest ein und sagten sich vom Reichsschlusse los. In Reichsgarantien gab jedoch immer die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag**) und die übrigen Gesandten widersetzten sich standhaft dem Proteste. Der bairisch-leuchtenbergische Gesandte und jener von Pfalz-Lautern-Simmern und Neuburg gaben in ihrem Votum den Beschluß als einen vermeintlichen an; der baierische Gesandte ging vor geendeter Einsprache aus dem Kollegium weg. — Der Kaiser bezeigte viele Freude über den in der Garantiesache erfolgten Reichsschluß, und machte sich Hoffnung, daß die

*) Schmauß p. 1405.

**) Ludolf. Beweis p. 163—182.

abgeneigten Stände durch Zeit, Umstände und Personen noch bewogen werden könnten, dem Reichsschlusse beizutreten. —

Die Mittheilung des Wiener Vertrags an den König von Spanien hatte England übernommen. Der spanische Hof fand keinen Anstand, dem Vertrage, welcher die Bedingungen des Traktats von Sevilla sanctionirte, beizutreten. Die Akte hieß der zweite Wiener Vertrag und war von Prinz Eugen, Graf Sinzendorf und Königsegg österreichischerseits, dem Herzoge von Leria spanischerseits, und Robinson, dem englischen Gesandschaftssekretär unterzeichnet. In demselben wurden die Quadrupelalliance von 1718 und der Wiener Friede vom 7. Juni 1725 erneuert und bestätigt, daher die Garantie der pragmatischen Sanction auf Grundlage der oben erwähnten Artikel von neuem von den beiden Mächten übernommen. Zugleich wurde der Lehenbrief über die Reichslehen in Italien für den Infanten Don Karlos ausgefertigt und bestätigt. Spanien gab deßungeachtet seine Pläne für die italienischen Länder nicht auf und ging mit dem Großherzog Johann Gaston von Toskana einen Familienvertrag ein, worin die Erbfolge dem Prinzen Karlos gesichert wurde und Toskana als ein souverainer, unabhängiger Staat dargestellt war. 1732 nahm Don Karlos in Florenz die Huldigung an, ohne bei dem Kaiser und dem Reiche angefragt zu haben. Der Kaiser erklärte die Huldigung durch

eine öffentliche Akte des Reichshofrathes für ungiltig. Sowohl darüber als über die Vermehrung der spanischen Truppen in Italien entstanden Streitigkeiten, welche Großbritannien beizulegen suchte. Der spanische Hof ließ sich durch keine Noten und Drohungen einschüchtern — ja der Infant erklärte sich den 14. Dec. 1733 aus eigener Machtvollkommenheit für großjährig und erklärte, seine Staaten unabhängig ohne irgend eine Unterordnung regieren zu wollen.

Während England und Oesterreich gemeinschaftlich handelten, trat Frankreich mit Spanien und Sardinien mehr zusammen. Dem spanischen und französischen Einflusse war es zuzuschreiben, daß sich die mit Sardinien 1732 bis 1733 angeknüpften Unterhandlungen zur Garantie der pragmatischen Sanction zerschlugen. Karl Emmanuel, der den sardinischen Thron bestieg, nachdem Victor Amadäus abgedankt hatte, handelte ganz im französischen Interesse. — Dafür fand Kaiser Karl VI. im Norden Ersatz. Im selben Grade als Schweden in seiner äußeren und inneren Macht durch seine streng aristokratische Verfassung, die wie ein Bleigewicht an der Königsgewalt hing, sank, trat Dänemark mehr und mehr hervor. Es kam unter Friedrich IV. und Christian VI. zu immer höherem Wohlstande und Macht. Der kaiserliche Gesandte Seckendorf, der seinem Herrn bereits in Berlin so gute Dienste geleistet hatte, brachte auch in Kopenhagen eine neue Defensivalliance zwischen

Oeſterreich, Dänemark und Rußland am 26. Mai 1732 zu Stande. Im 4. Artikel verſpricht Dänemark die im Hauſe Oeſterreich eingeführte Erbfolgeordnung anzuerkennen und gegen Jedermann zu vertheidigen *).

Der Wiener Friede ſchien die Ruhe von Europa ſichern zu wollen. Karl VI. dankte viele Soldaten ab und wandte viele Sorgfalt auf die Hebung des Wohlſtandes ſeiner Länder. Seine Lieblingsidee, die pragmatiſche Sanction von allen europäiſchen Mächten garantirt zu ſehen, verfolgte er mit deſto größerem Eifer. Frankreich, deſſen Politik dem Hauſe Habsburg ſeit Jahrhunderten als feindlicher Pol gegenüberſtand, hatte die Garantie noch nicht

*) IV. Art.: „Sa Majesté le roi de Dannemark et de Norvegue s'engage et promet pour lui, ses Héritiers et Successeurs tant Mâles que Femelles, de garantir la Succession établie dans la Maison Archiducale d' Autriche — et de la maintenir invariablement de toutes ses forces contre un chacun de manière que S. M. de Dannemark et de Norvegue ses Héritiers et Successeurs exécuteront cette garantie toutes les fois, que Sa Majesté Imperiale et Catholique pendant sa vie, ou ses Héritiers et Successeurs aprés sa mort seront troublez ou attaquez par qui que se soit, contre le contenu dudit ordre de Succession du 19. Avr. 1713 dans la Succession de tous et chacun desdits Royaumes et Etats héréditaires, au dedans ou au dehors de l'Empire nul excepté. Rousset. T. VII. p. 46—4667.

übernommen. Alle Versuche, das französische Kabinet zu gewinnen, scheiterten; weder Graf Kinski, der sich seit 1732 als kaiserlicher Gesandter in Paris befand, noch ein geheimer Unterhändler, den Prinz Eugen sandte, kamen zum Ziele. „Je mehr der Kaiser zeigte, wie sehr ihm die Garantie am Herzen liege, für welche er alle Rücksichten und alle anderen Interessen aufzuopfern schien“*), desto höher stellte Frankreich seine Forderungen. Seit Fleury's Eintritt ins Ministerium war als nächste Eroberung — Lothringen — bestimmt, und wirklich sollte das Ziel einer mehr als hundertjährigen Politik in der nächsten europäischen Krisis in Erfüllung gehen. Die diplomatischen Angelegenheiten wandten sich bald von Italien ab. Die allgemeine Aufmerksamkeit wurde auf ein anderes Land gezogen, wo die Interessen der verschiedenen Höfe in ihrer buntfärbigen Gestalt abermals hervortraten und durch die Wahlverwandtschaft der Kabinete sich Gruppen von Staaten bildeten, aus deren Gegensätzen bald ein offener Krieg hervorging. Die Fäden der europäischen Diplomatie liefen nun in Polen zusammen, und so getrennt bisher das nördliche und südliche Staatensystem war, so sollten sie nun in enge Wechselwirkung treten und darin bleiben.

Am 1. Febr. 1733 starb August II., Kurfürst von Sachsen und König von Polen. Die Polen behaupteten

*) Förster: Karl VI. Urkundenbuch II. B. p. 33.

ihre Wahlfreiheit. Die größere Partei war für Stanislaus Leszinski, den ehemaligen Regenten von Polen; die schwächere Partei verlangte den Sohn August's II. zum Könige; sie war die mächtigste durch den auswärtigen Beistand *). Rußland und der Kaiser beschlossen, die Wahl Stanislaus, des französischen Schützlings, nicht zuzulassen. Längst hatten die Franzosen die Polen durch alle Gattungen von Vermittlung und populären Gefälligkeiten für ihr Interesse zu gewinnen gesucht. Potocky, der Erzbischof von Gnesen, war im französischen Einflusse. Ludwig XV. war der Tochtermann Stanislaus. Die Vertreter der polnischen Nation erklärten sich am Convocationstage zu Warschau 27. Apr. 1733 für einen Polen, und am 12. Sept. wurde Stanislaus Lesczinski zu Warschau zum Könige erklärt. Die andere Partei mit Wisniowicky, dem Großkanzler von Litthauen an der Spitze, zogen den Russen entgegen, die mit einem Heere gegen Warschau vorrückten. Auf der Ebene bei Praga wurde der Churfürst von Sachsen als August III. von Polen (5. Oct. 1733) ausgerufen. Die Anhänger Stanislaus, getäuscht in der Erwartung französischer Hilfe, flohen nach Danzig, und als die Stadt von den Russen und Sachsen belagert wurde, flüchtete Stanislaus nach Preußen, später nach Frankreich. Oesterreich konnte nicht zugeben, daß ein von Frankreich abhängiger König auf dem

*) Schirach p. 337.

polnischen Throne sitze, der Schweden, Dänemark und die Pforte schon für sein Interesse gewonnen hatte, und sich gegen Ungarn, Siebenbürgen und Schlesien jeden Angriff erlauben konnte. Eben so wenig war Karl VI. anfangs für August. Das sächsische Kabinet war dem kaiserlichen entfremdet, seit es sich dem Reichsschlusse wegen der Garantie der pragmatischen Sanction widersetzt hatte. In Löwenwoldischen Vertrage von 1737 hatten Oesterreich, Rußland und Preußen den Thron von Polen einem portugiesischen Prinzen zugedacht. August III. benöthigte des Einflusses des Kaisers und übernahm in einem Vertrage, den er mit Karl VI. und Rußland den 16. Juli 1733 schloß, die Garantie der pragmatischen Sanction; auch ließ er als neuerwählter König von Polen am 9. Oct. 1733 durch seinen Gesandten am Regensburger Reichstage beim kurfürstlichen Kollegium zu Protokoll dictiren, daß er dem Reichsschlusse wegen der Garantie der pragmatischen Sanction vollkommen beitrete *). Der Kaiser, der bloß ein Observationscorps an der Grenze aufgestellt hatte, nahm nun offen Partei für August III.

Die polnischen und italienischen Angelegenheiten führten Frankreich zum Kriege. Kardinal Fleury wandte die polnische Königswahl zum Vorwande des Bruches an, um seine Absichten auf Lothringen auszuführen und Don

*) Häberlins Abriß p. 45.

Karlos mehr Länder in Italien zu verschaffen. In dem Manifeste von Fontainebleau erklärte Ludwig XV. dem Kaiser den Krieg. Zu Frankreich traten Sardinien und Spanien, um des Kaisers Macht in Italien zu schwächen. Sardinien klagte (Turin, 14. Oct.) über erlittenes Unrecht in der savoyischen Belehnung, Spanien (Manifest vom 7. Dec.) über die italienische Erbangelegenheit und die Vormundschaft, welche der Kaiser 1732 für Don Karlos bestellt hatte. Die Manifeste waren in leidenschaftlicher Sprache geschrieben und brachen die feierlichsten Verträge, die zwischen den Höfen bestanden. Das kaiserliche Kabinet antwortete mit einer ruhigen Darstellung der eigentlichen Verhältnisse. „Das Haus Oesterreich, heißt es darin, ist gewohnt für die Freiheit Europas zu fechten. Die Macht desselben war ein unbequemes Hinderniß, welches Frankreich immer auf seinem Wege fand, wenn es seine großen Pläne ausführen wollte. Um diese Barriere zu öffnen, mußte es sich entweder eines Theils der Erbstaaten des Kaisers um jeden Preis bemächtigen oder es mußte zur Theilung derselben vorbereiten" *).

Die Franzosen fanden es bequemer, die Polen ihrem Schicksale zu überlassen und unter dem Vorwande, sie zu unterstützen, die deutschen Reichslande, welche nicht den entferntesten Antheil an den polnischen Angelegenheiten ge-

*) Förster Carl VI. B. II. p. 28.

nommen hatten, mit Krieg zu überziehen. Sie gaben vor, bloß Krieg gegen den Kaiſer und nicht gegen das Reich zu führen, beſetzten aber Lothringen und Bar, und eroberten (12. Oct. 1733) die Reichsfeſtung Kehl. Der bedeutendere Schauplatz des Krieges war Italien. Die öſterreichiſchen Kräfte waren nicht hinreichend, den vereinigten franzöſiſchen, ſardiniſchen Truppen die Eroberung der Lombardei zu erſchweren, vielweniger das Land ihnen ſtreitig zu machen. Der König von Sardinien eroberte mit Villars im November und December das Herzogthum Mailand, der Infant Don Karlos führte das ſpaniſche Heer als Generaliſſimus nach Neapel. Der Kaiſer ſprach gleich nach Ausbruch des Krieges (Juli 1733) von ſeinen Verbündeten, England und den Generalſtaaten den vertragsmäßigen Beiſtand an; beide Mächte zogen ſich zurück und blieben neutral; ſie ſahen Lothringen, die Vormauer und das Bollwerk gegen Deutſchland, als einen unbedeutenden Gegenſtand an. Die Fürſten trennte der Faktionsgeiſt, ſobald es zu einem Kriege kam, von einem gemeinſamen Intereſſe, das ſie ohnehin nicht einmal dem Namen nach kannten*). Auch an das Reich wandte ſich der Kaiſer; am 4. Nov. 1733 zeigte der Kaiſer dem Reichstage den Friedensbruch von Seite Frankreichs an und for-

*) Torcy: Tableau über die politiſche Lage Europas. Eugens Schriften. I. Abth. p. 99.

derte zur Stellung der Reichscontingente auf. Wirklich faßte dießmal der Reichstag mehrere kräftige Beschlüsse, ungeachtet die Kurfürsten von Baiern, Pfalz und Mainz keinen Antheil nehmen wollten und Hannover nur den Befehlen folgte, die ihm aus England zukamen; es wurde vom Reiche der Krieg gegen Frankreich erklärt, und 40000 M. Truppen bewilligt *). Allein ehe die quaestiones quomodo beigelegt waren und die Kontingente zu Felde kamen, lohte der Krieg am Rhein in heller Flamme auf. Auch hielt die Neutralität der Seemächte einen Theil der deutschen Stände zurück, ihre Truppen zur Reichsarmee zu schicken. Der König von Preußen wollte seine Truppen nicht gerne in einem Reichskriege verwendet sehen; „er wolle sich weder jetzt noch künftig zu irgend einem Beitrage zum Reichskriege verbindlich machen, sondern immerdar freie Hand behalten **). Erst durch vielseitige Bemühungen Seckendorfs bewogen, ließ er einige tausend Mann zum Heere Eugens stoßen und folgte selbst mit dem Kronprinzen Friedrich im Juli nach; er kehrte jedoch bald auf Betrieb Englands zurück. Oesterreich stand immer in Gefahr, Preußen als Alliirten zu verlieren, sobald es sich nur eine kleine Eroberung zu machen erlaubte und Preußen nicht wesentliche

*) Reichsgutachten vom 3. Feb. — 22. März u. s. w. Schmauß 1406—1419.

**) Försters Friedrich Wilhelm I. II. B. p. 140—141.

Vortheile zugestand*). Der Krieg nahm am Rhein und in Italien einen schlechten Ausgang. Trier, Trarbach, Philippsburg wurden von den Franzosen erobert, Eugen war viel zu schwach (78000 M.), um gegen Berwick einen Schlag führen zu können; er vermied in kluger Rücksicht jede Schlacht, um so mehr da er wußte, daß ein naher Friede in Aussicht stand. Die Lombardei war vom Feinde in einem Feldzuge erobert; die Kaiserlichen wurden bei Parma geschlagen (1734), und so ausgezeichnet der Ueberfall war, den Graf Königseck an der Secchia gegen Broglio ausführte, so führte er doch zu keinem entscheidenden Erfolge. Die Kaiserlichen kamen am Rhein und in Italien überall zu spät. Im Süden fiel Neapel (15. Mai), Capua (24. Nov. 1731), Sicilien, Mirandola, die stati degli praesidii gingen 1735 verloren, und der Infant ließ sich am 3. Juli 1735 zu Palermo als König von Sicilien krönen. Der Papst erkannte ihn alsogleich an.

England, das seit Walpoles Eintritt ins Ministerium seinen intervenirenden ausgleichenden Einfluß immer geltend zu machen suchte und mit ihm die Generalstaaten, die seit dem Utrechter Frieden das Steuerruder selbstständiger Ansichten und Handlungen verloren hatten, boten ihre Vermittlung an und legten den Gesandten der kriegführenden Mächte im Haag und zu London einen Friedensentwurf

*) Eugens Schriften III. Abth. p. 28.

vor. Die Seemächte stellten darin den politischen Gesichtspunkt voran; sie gingen von dem Grundsatze aus, daß alle Streitfragen über das Recht zu vermeiden seien *). Karl VI. sollte Neapel und Sicilien an Don Karlos abtreten, dafür der Infant seine Rechte auf Toskana, Parma, Piacenza aufgeben. Da ferner die Erhaltung des Gleichgewichtes der Mächte, von dem die Ruhe von ganz Europa abhänge, nothwendig die Untheilbarkeit aller Länder des Hauses Oesterreich erfordere, solle Frankreich die pragmatische Sanction von 1713 anerkennen. Die Kaiserin von Rußland, August von Polen, erklärten dem Wiener Hofe die Geneigtheit, den Entwurf anzunehmen. Die Polen hatte man um ihre Ansichten gar nicht gefragt. Die Verbündeten, Frankreich, Spanien, Sardinien gingen nicht darauf ein und eröffneten, da sie von den errungenen Vortheilen bessere Bedingungen ansprachen, in Deutschland und Italien neuerdings den Krieg, und zwar mit Ueberlegenheit und Glück. Der Kaiser rief die bewaffnete Intervention der Seemächte an; diese konnten weder durch die Mahnung an die früheren Verträge noch durch die kräftige Erklärung des russischen Hofes zur Aenderung ihrer Gesinnung bewogen werden. Die Ankunft der Russen in Deutschland, die allgemeine Zerrüttung der Finanzen aller kriegführenden Mächte, die Nachtheile des Feldzuges vom J. 1735 führten

*) Förster Carl VI. II. B. p. 37.

zu Separatunterhandlungen. Frankreich war es weder um die Freiheit der polnischen Nation, noch um die positive Erhebung Stanislaus zum Königsthron zu thun; das Schicksal Polens war entschieden. Das Ziel der französischen Politik, Lothringen und Bar, diese Verbündeten und Schützlinge Oesterreichs, an sich zu bringen, die Kontinuität des Reichs bis zum Rheine herzustellen, war seit Jahrhunderten gesteckt. Kardinal Fleury schickte einen außerordentlichen Bevollmächtigten, Herrn de la Beaume, nach Wien und ließ den 5. Oct. 1735 Präliminarien unterzeichnen, welche der Kaiser am 11. Oct. ratificirte. Der Preis, den Frankreich und Spanien um die Garantie der pragmatischen Sanction errang, war der höchste. In den Präliminarien wurde bestimmt: König Stanislaus entsagt dem polnischen Throne, behält aber Titel und Ehren eines Königs. Die Constitution des polnischen Reichs, sowie ihre freie Königswahl werden garantirt. Stanislaus soll in dem Besitz des Fürstenthums Bar und nach dem Tode des Großherzogs von Toskana in den Besitz von Lothringen auf Lebenszeit gesetzt werden. Nach seinem Tode fallen beide Fürstenthümer mit völliger Souverainetät an Frankreich und werden diesem Königreiche einverleibt, ohne daß es dadurch Sitz und Stimme am deutschen Reichstage erhalte. August III. wird als König von Polen und Großfürst von Litthauen anerkannt. — Dem Herzoge von Lothringen soll zur Entschädigung für seine bisherigen

Staaten das Großherzogthum Toskana nach dem Tode seines letzten Erben überlassen, und ihm die Erbfolge in demselben garantirt werden. — Neapel und Sicilien soll der Infant Don Karlos von Spanien und außerdem noch die von dem Kaiser an der Küste von Toskana besessenen Plätze erhalten. — Parma und Piacenza werden dem Kaiser abgetreten. — In Rücksicht des Obigen wird der König von Frankreich die pragmatische Sanction von 1713 in Anwendung auf die Länder, welche der Kaiser jetzt wirklich besitzt oder kraft dieses Vertrages wirklich besitzen wird, in bester Form garantiren*). Sardinien sollte die Grenzherrschaften Novara und Tortona zugetheilt erhalten. König Stanislaus stellte den 27. Jan. eine Verzichtleistungsacte auf die Krone von Polen aus. Die Kaiserin von Rußland und der König August traten am 15. Mai dem Frieden bei. Das deutsche Reich wurde vom Kaiser dazu durch ein Commissionsdecret vom 17. März 1736 aufgefordert; das Reichsgutachten vom 15. Mai ermächtigte den Kaiser zum Abschluß eines Definitivfriedens. Sardinien nahm die Präliminarien den 16. Aug. 1736 an; Spanien zögerte noch bis zum 15. April 1736 und erst am 11. Dec. d. J. stellte der Infant Don Karlos, nachdem er zum König von Neapel und Sicilien gekrönt war, die

*) Rousset. T. XII. p. 519.

Verzichtleistungs-Urkunde auf Toskana und Parma aus; am selben Tage unterzeichnete der Kaiser die Cessionsakte wegen Neapel und Sicilien.

Zwischen Oesterreich und Frankreich wurden die Bestimmungen über Lothringen und Bar durch den Vertrag vom 28. Aug. 1736 dahin abgeändert, daß Lothringen sogleich Stanislaus eingeräumt werden solle, dagegen sich Frankreich verbindlich machte, bis zum Tode Johann Gastons von Toskana dem Herzog von Lothringen jährlich vier und eine halbe Million Livres zu zahlen und die Schulden, die auf Lothringen und Bar hafteten, zu übernehmen. Franz Stephan von Lothringen war seit dem 12. Febr. 1736 der Tochtermann des Kaisers. Die Vereinigung des habsburgischen und lothringenschen Hauses erregte viele Freude. „Ich sah an einem und demselben Tage Lothringen in seinem Falle sich erhöhen," schrieb Eugen. Am 9. Juli 1737 starb Johann Gaston von Toskana, um dessen Land, seit so vielen Jahrzehnten die Verträge sich kreuzten, und Franz von Lothringen nahm davon Besitz. Neue Wirren mit Spanien, der Ausbruch eines neuen Türkenkrieges führten endlich zu einem dritten Separatvertrage zwischen Frankreich und dem Kaiser — als dem Definitivtractate, den 18. Nov. 1738. Alle Präliminarartikel so wie alle früheren Verträge vom westphälischen Frieden an wurden nochmals bestätigt, die pragmatische Sanction von Frankreich abermals in feierlichen Ver-

ſprechungen garantirt*). Der Tractat iſt unterzeichnet von Graf Stuzendorf, Gaſton Mirepoix, Graf Gundaker Stahremberg, Graf Harrach und Adolf von Metſch. Die Ratification erfolgte in Wien den 31. Dec. 1738, in Verſailles den 7. Jan. 1739. — Der König von Sardinien unterzeichnete am 3. Febr. zu Verſailles und erkannte die

*) 10. Artikel. Schmauß 1474—1475. „Refert se pariter ad ea, quae superius statuta sunt; suscepta, — sexto praeliminarium articulorum a Sacra Regia Christianissima Majestate, quoad status partim jam tunc a Sacra Caesarea Majestate possessos, partim ad normam eorundem praeliminarium articulorum possidendos sponsio seu tuitio, vulgo garantia ejus in Serenissima domo Austriaca succedendi ordinis, qui Sanctione pragmatica decima nona Aprilis die, anno 1713 edita — uberius fuit explanatus etc. — Sacra Regia Christ. Majestas sese ad tuendum praedictum succedendi ordinem quam validissime obstrinxit: neve dubium ullum, quoad effectum hujus conditionis seu garantiae, suboriri in posterum queat, altefata Sacra Regia Christian. Majestas, vigore praesentis articuli eandem evictionem, vulgo garantiam, toties quoties opus fuerit, praestandam spondet, promittens pro se, suisque haeredibus et successoribus, — quod omnibus viribus suis tueri, manutenere ac, uti vocant, gurantigiare velit ac debeat, contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem Sua Majestas Caesarea — instrumento solemni die decima

pragmatiſche Sanction. — Die Könige von Spanien und Sicilien traten zwar dem Wiener Definitivtraktat am 21. April 1739 ebenfalls bei, jedoch mit einigem Vorbehalten. Ihre Garantie beſchränkte ſich blos auf die abgetretenen Herzogthümer Parma und Piacenza — und wurde vom Kaiſer und Frankreich den 26. April d. J. angenommen. —

So ſah der Kaiſer ſeine Lieblingsidee, die pragmatiſche Sanction zu einem in ganz Europa anerkannten Grundgeſetze zu machen, erfüllt. Das Geſetz war verbrieft, ſeine Aufrechthaltung in den heiligſten und mannichfaltigſten Verträgen ſanctionirt, durch ſo große Opfer wie Sardinien, Neapel, Sicilien, Lothringen und Bar der Friede und das Verſprechen der erſten Mächte Europa's erkauft.

---

nona Apr. anno 1713 — stabilivit — etc.; et quemadmodum juxta hanc succedendi normam et ordinem, — nulla de Sacra Caes. Majestate prole mascula exstante, Primogenita Filiarum suarum serenissimarum Austriae Archiducum, — succedere eidem debet in omnibus regnis, provinciis ac ditionibus quas actu Sacra Caes. Majestas possidet, — ita Sacra Regia Christ. Majestas promittit et se obstringit, quod illum vel illam, qui vel quae — in regna provincias ac ditiones, quas S. Caes. Majestas actu possidet, succedere debet — in iisdem manutenere aut contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus praesumerent, perpetuo tutari velit ac teneatur."

Deßungeachtet waren die letzten Lebensjahre Karls VI. mit trüben Ahnungen erfüllt; er sah mit Wehmuth der Zukunft seines Reiches entgegen. Von Preußen und Sachsen stand nicht zu erwarten, daß die Garantie der pragmatischen Sanction ohne einige Reclamation bleiben werde. Preußen trat, indem es die Schutzhoheit der evangelischen Kirche in Deutschland übernahm, ganz an die Stelle des alten Sachsens; ein hartes Zusammentreffen der Krone Preußens mit dem Reiche und Kaiserhause war unvermeidlich. Prinz Eugens scharfer, politischer Sinn hatte das vorhergesehen. Das österreichische Kabinet suchte den preußischen Hof ganz in sein Interesse zu ziehen; freilich geschah dieß nicht immer durch offene gerade Mittel; das lag jedoch in der Natur der damaligen europäischen Diplomatie. Bis zu dem Lebensende Friedrich Wilhelm I. wurde das freundschaftliche Verhältniß nicht gestört. Der König von Preußen glaubte noch an die Macht und Herrlichkeit des deutschen Reiches germanischer Nation und war stolz darauf, ein deutscher Reichsfürst zu sein und dem Kaiser zur Seite zu stehen. Friedrich Wilhelm I. Lebensziel war — Jülich und Berg. So lange ihm die Hoffnung geblieben, durch den Kaiser die Erbschaft zu erreichen, war er der treueste Bundesgenosse. Nach dem Vertrage zu Versailles vom 13. Jan. 1739 sollen die jülich-bergischen Länder dem Prinzen Karl Theodor von Sulzbach zum provisorischen Besitze auf zwei Jahre übergeben werden. Dieser Niederschlag aller Aus-

sichten darauf zerstörte das Band der beiden Höfe, das durch die natürlichen Verhältnisse beider zum Reiche, den nationalen Sinn Friedrich Wilhelm's I. und Eugens gewandte Diplomatie so eng geknüpft war. Preußen fand an den Präliminarien von 1735, wo es von Oesterreich vernachläßigt wurde, ein Motiv, sich mit Walpole auszusöhnen und wegen der Anwesenheit russischer Truppen im Reich sich an den Kaiser zu reiben. Alle Freunde Preußens und selbst die protestantischen Stände mißbilligten diese Trennung vom Interesse des Reichs. Frankreich gewann dadurch mehr, als durch den besten Krieg. Friedrich Wilhelm I. starb am 31. Mai 1740 im bitterem Grolle gegen Oesterreich. Karl Albrecht, der Kurfürst von Baiern hatte die Verzichtleistung seiner Gemahlin 1722 genehmigt und durch den Beitritt zum ersten Wienerfrieden von 1725 die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen. Allein ernstlich hatte er nie daran gedacht, sein vermeintliches Recht aufzugeben. Schon 1732 protestirte Baiern beim Reichstage gegen die Anerkennung der Sanction. Seine Hoffnung war noch immer aufrecht, so lange Frankreich, das Baiern so oft für seine Zwecke benützte, die Garantie nicht übernommen hatte. Als 1735 die Separatverhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich eröffnet wurden, schickte Karl Albrecht den Grafen von Thöring als Unterhändler nach Paris, um wo möglich jede Anerkennung der Erbfolgeordnung zu verhindern. Allein

Frankreich achtete wenig auf seine Bundesgenossen, sobald es allein und sicher seine Vortheile erreichen konnte. Die Schicksale Stanislaus konnten allen seine Lehre sein. Um Lothringen und Bar verließ Frankreich alle seine Verbündeten. Uebrigens hoffte man im französischen Kabinet mit der Zeit noch immer eine Ursache zu finden, wodurch man den früheren Vertrag umgehen konnte. Die französische Staatskunst und Diplomatie war dazumal nicht zu subtil in der Wahl der Mittel. Der jesuitische Grundsatz Mazarins: „man verletze nicht die Treue der Bündnisse, wenn man bei ihrer Unterzeichnung an etwas anderes gedacht hat" *) — wirkte auch nach seinem Tode. Karl VI. hatte seit 1719 alle Mittel versucht, eine Vereinigung des österreichischen und baierischen Hofes zu Stande zu bringen. Bei dem Kriege wegen der polnischen Königswahl war Graf Königseck nach München geschickt worden; er richtete jedoch nichts aus. Später hoffte man viel von einer Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Kaiser zu Purkersdorf den 4. Juli 1739, allein auch dieser Schritt war ohne Erfolg. Kurz vor seinem Lebensende hatte Karl VI. noch mit dem Kurfürsten einen Briefwechsel unterhalten **).

Selbst in der nächsten Umgebung des Kaisers waren in den letzten Jahren nicht mehr Männer, denen er in

*) Mémoires du Comte Harrach. P. I. p. 17.

**) Häberlins kleine Schriften I. p. 51—52.

Treue, Kraft und Kenntniß so unbedingt vertrauen konnte, wie Prinz Eugen. Der edle Held war seit dem 25. Apr. 1736 todt. Sein Nachfolger Graf Sinzendorf hatte nicht den hohen Sinn und die edlen Grundsätze Eugens und Stahrembergs; er lebte mit Glanz, berechnete die Laune seines Herrn und handelte darnach. Das unglückliche Ende des Türkenkrieges, wo durch die schlechten Führer des Heeres, Seckendorf und Wallis und den schmählichen Frieden, den Neipperg im türkischen Lager von Belgrad 1. Sept. 1734 abschloß, ganz Servien, die Walachei, alles Land jenseits der Save und Donau, die Festung Belgrad verloren ging, — trübten den tiefsten Grund von Karls Seele. Bei aller Gemüthsruhe, die er noch am Todtenbette zeigte, nagte der Kummer an seinem Herzen. Der Kaiser verschied nach kurzem Krankenlager den 19. Oct. 1740 im sechs und fünfzigsten Jahre seines Lebens. —

Ueber Karls VI. Grabe ging die Sonne blutroth für Oesterreich auf; die Verträge wurden zerrissen; — wie einst im dreißigjährigen Kriege schaarten sich die Feinde Oesterreichs, um das Reich zu zerstückeln. Eugen schrieb kurz vor seinem Tode: „Die pragmatische Sanction erhält nur dann ihre Wirkung, wenn der Staat sowohl die politische als militärische Kraft hat, sie zu handhaben.“ Oesterreich hatte diese Kraft. Aus den langen Drangsalen des Krieges erhob es sich neu verjüngt und gestärkt; der Friede ruhte über seinen Ländern, der Geist und die Kraft Maria

Thereſia's waltete ſegensvoll. Das Geſetz, das einſt am 19. April 1713 in ſtiller Verſammlung verkündet wurde, hat ſeine innere Kraft im Feuer der Welt bewährt. Jedes Geſetz iſt ewig, das in das Herz des Volkes eingeſchrieben iſt. —

Inhalt.

Vorwort.
Literatur. Seite
Genesis der pragmatischen Sanction 1
Staatsrechtliche Garantie 25
Völkerrechtliche Garantie 44

410 92. 80.
812 92. 25.
1.05

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUL 13 44

Aus 2272.2
Die Geschichte der pragmatischen Sa
Widener Library
006935537
3 2044 081 674 715